

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
1.	entfallen		
2.	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund Mail vom 22.01.2024	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Bitte beteiligen Sie uns zukünftig digital unter leitungsauskunft@amprion.net an Ihren Bauleitplanungen.	Kenntnisnahme Weitere Unternehmen wurden beteiligt
3.	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Referat 32 Außenstelle Schulaufsicht 67402 Neustadt a. d. W. Mail vom 25.01.2024	Belange der Schulaufsicht sind vom BP nicht berührt. Aus Sicht der Schulbehörde bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
4.	Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt Anstalt des öffentl. Rechts Herr Dennis Sartorius Energie-Allee 1 55286 Wörrstadt Schreiben vom 22.01.2024	Aus abwassertechnischer Sicht bestehen nach wie vor keine Bedenken gegen den gegenüber dem vorausgegangenen Verfahren grundsätzlich unverändert gebliebenen Bebauungsplan. Der jetzt beigefügte Umweltbericht hat keine Änderungen der geplanten Baugebietsentwässerung zur Folge. Die zwischenzeitlich beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen zum Umgang mit dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser wurden mit Bescheiden der Unteren Wasserbehörde vom 20.11.2023 erteilt.	Kenntnisnahme
5.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Hindenburgplatz 3 55118 Mainz	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn Az: IV-1091-22BBP Mail vom 11.01.2024	Unsere Stellungnahme vom 24.08.2022 bleibt weiterhin bestehen. <i>Antworten Sie bitte <u>ausschließlich</u> an die folgende Adresse:</i> BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Kenntnisnahme

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Vom 24.08.2022 <i>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i>	Kenntnisnahme
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
8.	DB Service Immobilien GmbH NL Frankfurt Camberger Straße 10 60327 Frankfurt/Main	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
9.	Landesverband RLP des Deutschen Wanderverbandes Fröbelstraße 24 67433 Neustadt a. d. W.	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 12, MA Breitband 2 Frau Christine Wust Poststraße 20-28 55545 Bad Kreuznach Schreiben vom 02.02.2024	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 28.09.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Kenntnisnahme
		Vom 28.09.2022 <i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen</i>	Kenntnisnahme

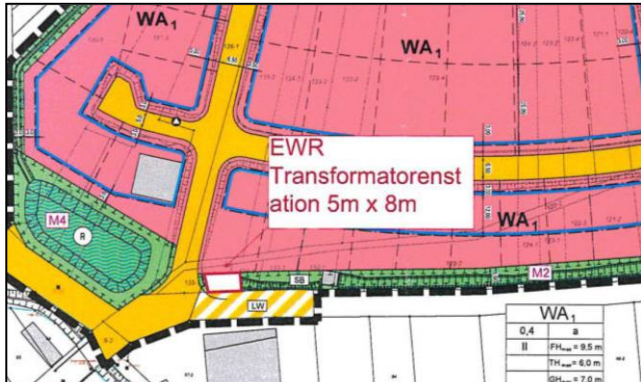
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html ersichtlich und jederzeit einsehbar. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:	
		In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt Auf der Ebene des Bebauungsplans wird keine Vorfestlegung über die technische Versorgung bzw. die notwendigen Versorgungsleitungen getroffen. Im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgt die erforderliche Konkretisierung der Anbieter und die notwendige Trassenkoordination.
		Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung und die im Leistungsverzeichnis zu verankernden Vorgaben und Verweise auf entsprechende DIN und sonstige Normen.
		Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung und die dort erforderliche und erfolgende Trassenkoordination.
		Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Kenntnisnahme Dies ist vorgesehen, betrifft aber erst die Erschließungsplanung und die dort erforderliche und erfolgende Trassenkoordination.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<i>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass</i>	Kenntnisnahme
		<i>für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,</i>	Kenntnisnahme Dies ist gängige Praxis und auch so vorgesehen.
		- entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." - der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern, - eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt Auf der Ebene des Bebauungsplans wird keine Vorfestlegung über die technische Versorgung bzw. die notwendigen Versorgungsleitungen getroffen. Im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgt die erforderliche Konkretisierung der Anbieter und die notwendige Trassenkoordination
		Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme
11.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhausen-Nahe-Hunsrück	Mit oben genannten Schreiben baten sie um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur geplanten erneuten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gänsweide“ der Ortsgemeinde Schornsheim.	Kenntnisnahme

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung Rüdesheimer Straße 60-68 55545 Bad Kreuznach Az: GA08_910 Schreiben vom 19.01.2024	Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16. September 2022 mitgeteilt bestehen seitens unserer Dienststelle als Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken. Die Belange der Flurbereinigung werden nicht tangiert.	
12	EWR Netz GmbH Herr Oliver Ziemba Klosterstraße 16 67547 Worms Az: AEXT2400011/01 Schreiben vom 06.02.2024	Vielen Dank für das oben genannte Schreiben, das wir zur Kenntnis genommen haben. Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung oder Baumaßnahme. Wir beabsichtigen innerhalb Ihres Planungs-/Baubereiches eigene Leitungen zu verlegen und schlagen deshalb vor, die Arbeiten zu koordinieren und gemeinsam auszuführen. Hierfür benötigen wir vom aktuellen Bebauungsplan eine DWG oder DXF Datei im UTM Koordinatensystem (nach Norden ausgerichtet). Wichtiger Hinweis Damit die Arbeiten planerisch koordiniert und ausgeführt werden können, ist ein Bauzeitenplan erforderlich. Der Bauzeitenplan ist uns frühestmöglich mitzuteilen. Sollte dieser noch nicht erstellt worden sein, nennen Sie uns bitte das Ausführungsjahr. Bitte senden Sie die entsprechenden Informationen und Dateien an netzplanung@ewr-netz.de. Im Zuge der Vorverlegung von Erdkabeln, bitten wir Sie uns die Eigentümer der Grundstücke zu nennen. Im oben genannten Planungs/Baubereich sind Versorgungsanlagen unseres Unternehmens vorhanden, auf die entsprechende Rücksicht zu nehmen ist. Bei Kreuzungen oder Näherungen zu Anlagen der EWR Netz GmbH ist entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen. Die nachstehenden oder in den Plänen angegebenen Schutzstreifen oder Mindestabstände sind zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Vorstehende Tätigkeiten innerhalb der Schutzstreifen sind der EWR Netz GmbH	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung. Der Datenaustausch wurde bereits begonnen.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme																																	
		anzuzeigen und Schutzmaßnahmen mit der EWR Netz GmbH abzustimmen. Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung dürfen die nachstehenden Mindestabstände bei der Verlegung von Leitungen ohne Sondermaßnahmen nicht unterschritten werden. Die Sondermaßnahmen sind mit der EWR Netz GmbH abzustimmen. Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Wir verweisen auch auf behördliche Festlegungen, die einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik. Für Schäden, die auf eine Missachtung der vorstehenden Vorgaben beruhen, haftet der Verursacher <table><tr><td><u>Beigefügte Pläne:</u></td><td><u>Mindestabstand / lichter Abstand</u></td><td><u>Schutzstreifen beiderseits Leitungsmitte</u></td></tr><tr><td>Niederspannungskabelplan</td><td>0,2 m</td><td></td></tr><tr><td>Straßenbeleuchtungskabelplan</td><td>0,2 m</td><td></td></tr><tr><td>Mittelspannungskabelplan mit Steuerkabel</td><td>0,2 m</td><td></td></tr><tr><td>Mittelspannungsfreileitungsplan</td><td></td><td>10 m</td></tr><tr><td>Gas- und Wasserbestandsplan mit</td><td></td><td></td></tr><tr><td>- Wassertransportleitung (Kennz. HW)</td><td>1,5 m</td><td>5 m</td></tr><tr><td>- Wasserverteilungsleitung (Kennz. VW)</td><td>0,4 m</td><td></td></tr><tr><td>- Gas Hochdruckleitung (Kennz. HGD)</td><td>1,5 m</td><td>3,0 m</td></tr><tr><td>- Gas Mitteldruckleitung (Kennz. VGM)</td><td>0,4 m</td><td>1,5 m</td></tr><tr><td>- Gas Niederdruck (Kennz. VG)</td><td>0,4 m</td><td></td></tr></table> Bauunternehmungen sind anzuweisen, vor Baubeginn aktuelle Bestandspläne schriftlich anzufordern oder bei uns abzuholen und mit der zuständigen Betriebsstelle der EWR Netz GmbH Kontakt aufzunehmen. Wir verweisen auf unsere bisherige Stellungnahme AEXT-Nr. 2200329/01 vom 19. September 2022.	<u>Beigefügte Pläne:</u>	<u>Mindestabstand / lichter Abstand</u>	<u>Schutzstreifen beiderseits Leitungsmitte</u>	Niederspannungskabelplan	0,2 m		Straßenbeleuchtungskabelplan	0,2 m		Mittelspannungskabelplan mit Steuerkabel	0,2 m		Mittelspannungsfreileitungsplan		10 m	Gas- und Wasserbestandsplan mit			- Wassertransportleitung (Kennz. HW)	1,5 m	5 m	- Wasserverteilungsleitung (Kennz. VW)	0,4 m		- Gas Hochdruckleitung (Kennz. HGD)	1,5 m	3,0 m	- Gas Mitteldruckleitung (Kennz. VGM)	0,4 m	1,5 m	- Gas Niederdruck (Kennz. VG)	0,4 m		
<u>Beigefügte Pläne:</u>	<u>Mindestabstand / lichter Abstand</u>	<u>Schutzstreifen beiderseits Leitungsmitte</u>																																		
Niederspannungskabelplan	0,2 m																																			
Straßenbeleuchtungskabelplan	0,2 m																																			
Mittelspannungskabelplan mit Steuerkabel	0,2 m																																			
Mittelspannungsfreileitungsplan		10 m																																		
Gas- und Wasserbestandsplan mit																																				
- Wassertransportleitung (Kennz. HW)	1,5 m	5 m																																		
- Wasserverteilungsleitung (Kennz. VW)	0,4 m																																			
- Gas Hochdruckleitung (Kennz. HGD)	1,5 m	3,0 m																																		
- Gas Mitteldruckleitung (Kennz. VGM)	0,4 m	1,5 m																																		
- Gas Niederdruck (Kennz. VG)	0,4 m																																			
		Stellungnahme AEXT-Nr. 2200329/01 vom 19. September 2022. <i>Vielen Dank für das oben genannte Schreiben, das wir zur Kenntnis genommen haben.</i>	Kenntnisnahme Dies ist vorgesehen, betrifft aber erst die Erschließungsplanung und die dort erforderliche und erfolgende Trassenkoordination.																																	

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<i>Wir beabsichtigen innerhalb Ihres Planungs-/Baubereiches eigene Leitungen zu verlegen und schlagen deshalb vor, die Arbeiten zu koordinieren und gemeinsam auszuführen. Hierfür benötigen wir vom aktuellen Bebauungsplan eine DWG oder DXF Datei im UTM Koordinatensystem.</i> <i>Damit die Arbeiten planerisch koordiniert und ausgeführt werden können, ist ein Bauzeitenplan erforderlich. Sollte dieser noch nicht erstellt worden sein, nennen Sie uns bitte das Ausführungsjahr.</i> <i>Im Zuge der Vorverlegung von Erdkabeln und Speed-Pipe-Rohren, bitten wir Sie, uns die Eigentümer der Grundstücke zu nennen.</i> <i>Im oben genannten Planungs-/Baubereich sind Versorgungsanlagen unseres Unternehmens vorhanden, auf die entsprechende Rücksicht zu nehmen ist.</i> <i>Die Auszüge aus den Bestandsplänen der Versorgungsnetze der EWR Netz GmbH haben Sie bereits per E-Mail erhalten. Für die unterschiedlichen Sparten bestehen einzelne Pläne. Alle Eintragungen in den Plänen sind unverbindlich. Hausanschlussleitungen sind in den Plänen ggf. nicht angegeben.</i> <i>Bei Kreuzungen oder Näherungen zu Anlagen der EWR Netz GmbH ist entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen. Die nachstehenden oder in den Plänen angegebenen Schutzstreifen oder Mindestabstände sind zu beachten.</i> <i>Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Vorstehende Tätigkeiten innerhalb der Schutzstreifen sind der EWR Netz GmbH anzuzeigen und Schutzmaßnahmen mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.</i> <i>Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung dürfen die nachstehenden Mindestabstände bei der Verlegung von Leitungen ohne Sondermaßnahmen nicht unterschritten werden. Die Sondermaßnahmen sind mit der EWR Netz GmbH abzustimmen.</i> <i>Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.</i>	

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Wir verweisen auch auf behördliche Festlegungen, die einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik Für Schäden, die auf eine Missachtung der vorstehenden Vorgaben beruhen, haftet der Verursacher. Bauunternehmungen sind anzuweisen, vor Baubeginn aktuelle Bestandspläne schriftlich anzufordern oder bei uns abzuholen und mit der zuständigen Betriebsstelle der EWR Netz GmbH Kontakt aufzunehmen.	
		Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie muss eine Transformatorenstation errichtet werden. Die benötigte Versorgungsfläche mit dem Grundriss des Baukörpers haben wir, unter Angabe der Grenzabstände und Maße, in die beigelegte Plankopie eingezeichnet. Die von uns verwendeten getypten Stationsgebäude mit Flachdach entsprechen den behördlichen Anforderungen, den Regeln der Technik und zusätzlichen Festlegungen, die sich aus der Forderung nach sicherem Betrieb, insbesondere der des Personenschutzes ergeben. Änderungen der äußeren Abmessungen und der Gestaltung des Baukörpers sind deshalb nicht möglich. Wir bitten Sie, diese Angaben in Ihre Planunterlagen zu übernehmen und die Versorgungsfläche zum Erwerb durch uns auszuweisen.  Bitte beachten Sie, dass die Lieferzeit einer Transformatorenstation in der Regel 15 Monate beträgt. Daher ist	Der Anregung wird/wurde gefolgt Ein geeigneter Standort wurde bereits abgestimmt und in den Bebauungsplan aufgenommen. Unabhängig davon gilt gemäß § 14 (2) der BauNVO, dass die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden können, auch so weit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<i>es dringend erforderlich, uns den geplanten Baubeginn des Gebietes zu nennen.</i> <i>Entsprechend der technischen Erfordernisse wird zur Errichtung einer Transformatorenstation eine Grundfläche von bis zu 40 m² benötigt (genaue Details siehe Plan). Die Transformatorenstation muss zu jederzeit ungehindert zugänglich sein. Da es sich bei den Transformatorenstationen um technische Betriebseinrichtungen handelt, akzeptieren wir in der Regel für den Ankauf der Grundfläche maximal den Gewerbeflächenpreis. In diesem Zusammenhang steht Ihnen Herr Seibert, Tel. 06241 848-280 zur Verfügung.</i>	
		<i>Für die Verlegung von unterirdischen Versorgungsleitungen sind die in DIN 1998 vorgesehenen Trassenräume freizuhalten.</i> <i>Wir weisen darauf hin, dass die Verlegung von Versorgungsleitungen nur erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen für den Aufbau des Versorgungsnetzes gegeben sind, d. h. das Niveau der Straßen und Gehwege muss vorhanden und der Straßenunterbau eingebracht sein. Die Breite der Straßen und Gehwege muss festliegen und eindeutig erkennbar sein. Die Grenzsteine dürfen nicht verdeckt sein. Tieferliegende Ver- und Entsorgungsleitungen müssen eingebracht sein.</i> <i>Bei Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist zu den Leitungstrassen ein Abstand von 2,50 m einzuhalten, damit einerseits Beschädigungen der Leitungen durch Wurzeldruck und Bodenaustrocknung und andererseits Beeinträchtigungen der Bepflanzung, z. B. bei erforderlichen Tiefbauarbeiten, vermieden werden. Sollte dieser Abstand bei der Anpflanzung unterschritten werden, so sind technische Schutzmaßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen -spätestens im Rahmen der Pflanzarbeiten - notwendig.</i>	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung und die dort erforderliche und erfolgende Trassenkoordination.
		<i>Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB bitten wir Sie, uns den Eintritt nach der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes bekannt zu geben.</i>	Kenntnisnahme Ergänzend zur ortüblichen Bekanntmachung nach dem BauGB erfolgt keine exklusive Benachrichtigung. Im Zuge der Erschließungsplanung erfolgt eine erneute Einbeziehung durch die erforderliche und erfolgende Trassenkoordination.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<i>Für die Projektierung von Leuchtenstandorten wäre unsererseits zu begrüßen, wenn Garagen und Kfz-Stellplätze im Rahmen des Planverfahrens festgelegt werden. Dadurch wird den Wünschen von Leuchtenversetzungen vorgebeugt, zumal durch die spätere Änderung einzelner Leuchtenstandorte die Gleichmäßigkeit der Straßenbeleuchtung aufgehoben wird und Kosten vom Verursacher der Versetzung zu tragen sind.</i>	Der Anregung wird nicht gefolgt Eine verbindliche Vorfestlegung von Garagen, Stellplätzen oder Grundstückszufahrten im Bebauungsplan ist nicht zielführend und erfolgt daher nur selten und allenfalls kleinräumig, da es die Bebaubarkeit zu stark einschränkt und i.d.R. zu Konflikten bei Grundstücksteilungen oder -zusammenlegungen im Zuge der Umlegung führt.
		<i>Die Kosten für Leitungssicherungsmaßnahmen oder Umlegungen vorhandener Leitungen werden gemäß dem Verursachungsprinzip dem Verursacher in Rechnung gestellt, soweit keine vertraglichen oder sonstigen Festlegungen anderweitige Regelungen vorgeben.</i>	Kenntnisnahme
		<i>Aussagen zur Tiefenlage der EWR-Leitungen sind nicht möglich, da nach der Legung der Leitungen das Höhenniveau des Geländes eine Veränderung durch Auf- oder Abtrag erfahren haben kann. Im Zuge des Abstimmungsverfahrens bzw. der Vorkoordination sind Suchschachtungen im Bereich der EWR-Leitungen herzustellen, um die genaue Tiefenlage festzustellen. Aufgrund dieser Erkenntnisse können notwendige Arbeiten wie Leitungssicherung, Leitungsumlegungen oder andere erforderliche Arbeiten definiert, koordiniert und notwendige Aufwendungen und Bauzeiten kalkuliert werden.</i>	Kenntnisnahme
		Die von uns verwendeten getypten Stationsgebäude mit Flachdach entsprechen den behördlichen Anforderungen, den Regeln der Technik und zusätzlichen Festlegungen, die sich aus der Forderung nach sicherem Betrieb, insbesondere der des Personenschutzes ergeben. Änderungen der äußeren Abmessungen und der Gestaltung des Baukörpers sind deshalb nicht möglich. Wir bitten Sie, diese Angaben in Ihre Planunterlagen zu übernehmen und die Versorgungsfläche zum Erwerb durch uns auszuweisen.	Kenntnisnahme Ein geeigneter Standort wurde bereits abgestimmt und in den Bebauungsplan aufgenommen.
		Wichtig für Sie: Beachten Sie bitte, dass die Lieferzeit einer Transformatorenstation aktuell rund 15 Monate beträgt. Nennen Sie uns daher frühzeitig den geplanten Baubeginn Ihrer Maßnahme. Entsprechend der technischen Erfordernisse wird zur Errichtung einer Transformatorenstation eine Grundfläche von bis zu 40 m ² benötigt (genaue Details siehe Plan). Die Transformatorenstation	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		muss zu jeder Zeit ungehindert zugänglich sein. Da es sich bei den Transformatorenstationen um technische Betriebseinrichtungen handelt, akzeptieren wir in der Regel für den Ankauf der Grundfläche maximal den Gewerbeflächenpreis. In diesem Zusammenhang steht Ihnen Herr Seibert, Tel. 06731 405-488 zur Verfügung. Für die Verlegung von unterirdischen Versorgungsleitungen sind die in DIN 1998 vorgesehenen Trassenräume freizuhalten. Wir weisen darauf hin, dass die Verlegung von Versorgungsleitungen nur erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen für den Aufbau des Versorgungsnetzes gegeben sind, d. h. das Niveau der Straßen und Gehwege muss vorhanden und der Straßenunterbau eingebracht sein. Die Breite der Straßen und Gehwege muss festliegen und eindeutig erkennbar sein. Die Grenzsteine dürfen nicht verdeckt sein. Tieferliegende Ver- und Entsorgungsleitungen müssen eingebracht sein. Bei Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist zu den Leitungstrassen ein Abstand von 2,50 m einzuhalten, damit einerseits Beschädigungen der Leitungen durch Wurzeldruck und Bodenaustrocknung und andererseits Beeinträchtigungen der Bepflanzung, z. B. bei erforderlichen Tiefbauarbeiten, vermieden werden. Sollte dieser Abstand bei der Anpflanzung unterschritten werden, so sind technische Schutzmaßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen - spätestens im Rahmen der Pflanzarbeiten - notwendig.	
		Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB bitten wir Sie, uns den Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes bekannt zu geben.	Kenntnisnahme Ergänzend zur örtlichen Bekanntmachung nach dem BauGB erfolgt keine exklusive Benachrichtigung. Im Zuge der Erschließungsplanung erfolgt eine erneute Einbeziehung durch die erforderliche und erfolgende Trassenkoordination.
		Für die Projektierung von Leuchtenstandorten wäre unsererseits zu begrüßen, wenn Garagen und Kfz-Stellplätze im Rahmen des Planverfahrens festgelegt werden. Dadurch wird den Wünschen von Leuchtenversetzungen vorgebeugt, zumal durch die spätere Änderung einzelner Leuchtenstandorte die Gleichmäßigkeit der Straßenbeleuchtung aufgehoben wird und Kosten vom Verursacher der Versetzung zu tragen sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt Eine verbindliche Vorfestlegung von Garagen, Stellplätzen oder Grundstückszufahrten im Bebauungsplan ist nicht zielführend und erfolgt daher nur selten und allenfalls kleinräumig, da es die Bebaubarkeit zu stark einschränkt und i.d.R. zu Konflikten bei Grundstücksteilungen oder -zusammenlegungen im Zuge der Umlegung führt.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Die Kosten für Leitungssicherungsmaßnahmen oder Umliegungen vorhandener Leitungen werden gemäß dem Verursachungsprinzip dem Verursacher in Rechnung gestellt, soweit keine vertraglichen oder sonstigen Festlegungen anderweitige Regelungen vorgeben. Aussagen zur Tiefenlage der EWR-Leitungen sind nicht möglich, da nach der Legung der Leitungen das Höhenniveau des Geländes eine Veränderung durch Auf- oder Abtrag erfahren haben kann. Im Zuge des Abstimmungsverfahrens bzw. der Vorkoordination sind Suchschachtungen im Bereich der EWR-Leitungen herzustellen, um die genaue Tiefenlage festzustellen. Aufgrund dieser Erkenntnisse können notwendige Arbeiten wie Leitungssicherung, Leitungsumlegungen oder andere erforderliche Arbeiten definiert, koordiniert und notwendige Aufwendungen und Bauzeiten kalkuliert werden.	Kenntnisnahme
13.	Finanzamt Römerstraße 33 5532 Alzey	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
14.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Koblenz Abteilung Erdgeschichte Herr Dr. Thomas Schindler Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz Mail vom 15.01.2024	Wir halten unsere unten nochmals angehängte Stellungnahme vom 27.04.2021 weiterhin aufrecht und bitten um Beachtung. Wir bitten um Mitteilung des Baubeginns an untenstehende Adresse, bevorzugt per E-Mail.	Kenntnisnahme
		Wir weisen darauf hin, dass eine Baubeginns-Mitteilung an die Außenstelle Mainz der Landesarchäologie NICHT ausreicht, es sind zwei getrennte Beteiligungsverfahren.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung
		Vom 27.04.2021 <i>Wir haben das oben angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine prinzipiellen Bedenken gegen das Vorhaben.</i>	Kenntnisnahme
		<i>Da im benachbarter Areal in derselben erdgeschichtliche Formation Fossilien bekannt sind, möchten wir Sie trotzdem bitten, uns den Baubeginn - mindestens vier Wochen im Voraus - mitzuteilen, damit wir auch hier Befunde und potentielle Funde dokumentieren können. Einschränkungen für die Bautätigkeit entstehen hierdurch voraussichtlich nicht.</i>	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die konkrete Erschließung und wird dann erfolgen.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<i>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der LA-Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Mainz und der Direktion Landesdenkmalpflege/Abt Praktische Denkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</i>	Kenntnisnahme Dies ist erfolgt
14a	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Mainz Grabungstechnik, TÖB-Bearbeitung, Erdgeschichtliche Denkmalpflege Frau Dr. Sabine Glienke Große Langgasse 29 55116 Mainz E-Mail vom 15.02.2024	Wir halten, wie bereits am 15.1.24 mitgeteilt, unsere unten nochmals angehängte Stellungnahme vom 27.04.2021 weiterhin aufrecht und bitten um Beachtung. Wir bitten um Mitteilung des Baubeginns an untenstehende Adresse, bevorzugt per E-Mail. Wir weisen darauf hin, dass eine Baubeginns-Mitteilung an die Außenstelle Mainz der Landesarchäologie NICHT ausreicht, es sind zwei getrennte Beteiligungsverfahren.	Kenntnisnahme s.o. Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung
15.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Mainz Dr. Günter Brücken Große Langgasse 29 55116 Mainz Mail vom 17.01.2024	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11.01.2024 zu dem o.g. Bebauungsplan. Hierzu gelten unverändert unsere bisherigen Stellungnahmen, zuletzt vom 08.09.2022 : Vom 08.04.2022 <i>Aus dem Areal sind bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt; ein Vorhandensein kann aber nicht ausgeschlossen werden. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. Bei derartigen Bauvorhaben empfehlen wir daher zur Erhöhung der Planungssicherheit grundsätzlich eine geomagnetische Voruntersuchung.</i> <i>Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn der Erdarbeiten bei der Landesarchäologie <u>vier Wochen</u> im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@ndke.rlp.de Fax: 06131-2016-333.</i>	Kenntnisnahme Der Anregung wird nicht gefolgt In den Hinweisen zum Bebauungsplan ist dargelegt, dass und wie im Falle von archäologischen Funden oder konkreten Hinweise auf solche vorzugehen ist. Kenntnisnahme Dies betrifft erst die konkrete Erschließung und wird dann erfolgen.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Die Außerdienststellung der Wirtschaftswege betrifft unsere Belange nicht.	Kenntnisnahme
		Diese Stellungnahme betrifft die Belange der GDKE-Direktion Landesarchäologie; die Stellungnahmen der GDKE-Direktion Landesdenkmalpflege und der Abteilung Erdgeschichte müssen jeweils separat eingeholt werden.	Kenntnisnahme Dies ist erfolgt
16.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesdenkmalpflege Schillerstraße 44 –Erthaler Hof 55116 Mainz	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
17.	Gesellschaft für Naturschutz Und Ornithologie (GNOR) Osteinstraße 7-9 55118 Mainz	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
18.	Handwerkskammer Rhein-hessen Dagobertstraße 2 55116 Mainz	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
19.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Alzey Gartenfeldstraße 12a 54295 Trier Schreiben vom 02.02.2024 Mail vom 20.02.2024	Gerne stellen wir unsere Bedenken nochmals dar. Inwieweit der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ausreichend ist, kann nur im Hinblick der Kompensationsmaßnahmen beantwortet werden.	Kenntnisnahme
		<u>Kompensationsmaßnahmen:</u> Dass die Zauneidechse auf den Freiflächen der Kläranlage untergebracht wird, finden wir sehr gut. Dies reduziert den Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Ackerfläche. Grundsätzlich muss man sagen, dass wir es gut finden, dass man sich Gedanken gemacht hat zur Minimalisierung des notwendigen Umfangs bzgl. der Ausgleichsflächen. Da uns grundsätzlich die Hintergründe der ausgewählten Ausgleichs-	Kenntnisnahme

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		flächen fehlt, haben wir diese Anhand von Luftbildern im Lanis beurteilt.	
		<u>Mail vom 20.02.2024</u> Hiermit bestätige ich ihnen, dass wir aufgrund der nun vorliegenden Unterlagen und unserem Telefonat (am 20.02.2024) bzgl. der ausgewählten Flächen (Kompensationsmaßnahmen) keine Bedenken mehr haben.	Kenntnisnahme
		<u>Das Baugebiet „Gänseweide“:</u> Hier halten wir an der Stellungnahme von Frau Mann und Frau Faust aus unserem Hause fest. Das in unseren Stellungnahmen „grundsätzlich keine Bedenken“ geäußert wurden halten wir für ein Missverständnis, dem ist meines Erachtens nicht so.	Kenntnisnahme
		<u>Lärmgutachten:</u> Es wurde ein Lärmgutachten für den Grillplatz und dem entfernten Gewerbegebiet erstellt. Wir fragen uns, wieso es kein Gutachten für die landwirtschaftlichen Halle am östlichen Rand vom Baugebiet gibt? Die überplante Halle im zukünftigen Wohngebiet gehört einer Privatperson und fällt somit nicht mehr in unsere Zuständigkeit. Wir fordern ein Lärmgutachten zu der östlich angrenzenden Halle.	Der Anregung wird nicht gefolgt Da es sich lediglich um eine Halle zum Unterstellen landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen handelt, besteht keine Veranlassung für ein Lärmgutachten.
		<u>Niederschlagswasser aus den Regenrückhaltebecken:</u> Das Regenwasser soll gedrosselt in den Schornsheimer Graben abgeleitet werden. Der Graben muss zukünftig entsprechend gepflegt werden und von Bewuchs freigehalten werden, um die Vernässung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden.	Kenntnisnahme Die Gewässerunterhaltungspflicht besteht unabhängig von der künftig gedrosselten Einleitung.
		<u>Gehölzanpflanzungen:</u> Es handelt sich um ein Neubaugebiet umgeben von Weinbergen. Durch den Klimawandel und der damit verbundenen Erwärmung unsere Breitengrade kam es zur Ausbreitung der Kirchessigfliege. Dieser Schädling verursacht einen erheblichen Schaden im Obst- und vor allem hier im Weinbau. Er macht sich an Beeren jeglicher Art zu schaffen und führt zu Essig und verfaulten Beeren. Aus diesem Grund fordern wir keine Beerensträucher, Beerenhecken, Kirschbäume oder ähnliches anzupflanzen.	Der Anregung wird gefolgt Zur Pflanzliste wird ergänzt: <i>Da sich in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Plangebiet Rebflächen befinden, ist bei der Auswahl von Bäumen und Gehölzen darauf zu achten, dass diese keine roten Früchte tragen. Dies hilft potenzielle Schädlinge (bspw. Kirchessigfliegen) fernzuhalten und somit Pflanzenschutzmittel zu reduzieren.</i>

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Und für das gesamte Neubaugebiet diese Art von Sträuchern/Bäume aus der Liste der Pflanzarten zu streichen.	
		Die umgebenden Hecken/Sträucher sollten in regelmäßigen Abständen zurückgeschnitten und gepflegt werden.	Kenntnisnahme Dies ist nicht abwägungsrelevant. Soweit nachbarrechtlich relevant muss ein Rückschnitt erfolgen. Unter ökologischen Gesichtspunkten erfolgt der Rückschnitt, wenn Gehölze verkahlen und verarmen.
		<u>Emissionen aus den angrenzenden Weinbergen:</u> Die nördlich vom Baugebiet liegenden Weinberge haben ihr Zeilenanfang bzw. -ende genau am Neubaugebiet. Hier muss mit erhöhter Lärmbelastung während der gesamten Bearbeitungsdauer mit einem maschinellen Gerät (Traktor mit Weinbergsspritze oder Vollernter usw.) gerechnet werden. Gerade die zuvor genannten Arbeitsgänge sind deutlich lauter als der Durchschnittliche Arbeitsvorgang im Weinberg. Hinzu kommt die Wendezzeit der Geräte in eine andere Rebzeile und der damit verbundenen Lärmbelastung der zukünftigen Anwohner.	Kenntnisnahme Die Landbewirtschaftung mit ihren Begleiterscheinungen ist am Ortsrand im ländlichen Raum nach gängiger Rechtsprechung hinzunehmen.
		Aus diesem Grund würde es Sinn machen, am Ende der jeweiligen Grundstücke hohe Hecken anzupflanzen um die Lärmbelastung zu reduzieren, jedoch keine Hecken/Sträucher mit roten Beeren, die als Wirtspflanze der Kirschessigfliege dienen.	Der Anregung wird gefolgt Die Pflanzbindungen für die Grundstücke werden dahingehend ergänzt.
20.	Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen Geschäftsstelle Bingen Mainzer Straße 136 55411 Bingen	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
21	Jüdische Gemeinde Mainz K.d.ö.R. Synagogenplatz 55118 Mainz	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
22.	Kreisverwaltung Alzey-Worms Bauen und Umwelt Postfach 13 60 55221 Alzey 6-51172-08/2021-0006-BBP Schreiben vom 14.02.2024	Zum oben genannten Vorhaben geben wir folgende Hinweise: Bauaufsicht und Bauleitplanung Wie bereits mehrfach und eindringlich - auch in dem vorangegangenen Verfahren - darauf hingewiesen geben wir nochmals folgende Anregung: Die Stellplatzverpflichtung von pauschal 2 Stellplätzen pro WE wird	Kenntnisnahme Fachliche/redaktionelle Anregungen werden geprüft und wenn korrekt auch eingearbeitet. Die Verwaltungsvorschrift des Ministerium vom 24.07.2000 gibt in der Anlage für Einfamilienhäuser (1 WE) als Richtzahl 1-2 Stellplätze vor. Hieran angelehnt werden bei max. zulässigen 2 WE in den Gebäuden des

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Wir empfehlen dringend diese Festsetzung entfallen zu lassen. Wir haben über diesen allgemeinen Sachverhalt bereits Ende 2020 alle Verbandsgemeinden informiert. Ein Festhalten an solchen augenscheinlich rechtswidrigen Festsetzungen kann zu rechtlichen Komplikationen in den späteren Bauantragsverfahren führen.	Plangebietes von der Ortsgemeinde als Stellplatzverpflichtung 2 Stellplätze pro WE in den örtlichen Bauvorschriften als der geforderten eigenen (parallelen) Ortssatzung nach § 88 Abs.1 Nr.8 i.V.m. § 47 LBauO festgesetzt, auch wenn die Verwaltungsvorschrift für Zweifamilienhäuser nur die Kategorie Mehrfamilienhäuser mit 1-1,5 Stellplätze pro WE vorsieht. In der Begründung ist dargelegt: <i>Planungsziel ist, dass die Anwohnerfahrzeuge auf den Grundstücken abgestellt werden. Die Konflikte durch den ruhenden Verkehr und den Parkplatzsuchverkehr sollen hierdurch ebenso vermindert werden wie der Unterhaltungsaufwand für den größeren Straßenraum. Da Garagen und Carports nur innerhalb der Baufenster errichtet werden dürfen, um die visuelle Einengung des Straßenraums zu vermeiden, ist es sinnvoll, wenn die ohnehin notwendige Zufahrt zwingend auch als Stellplatz geeignet sein muss. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass anders als in den städtischen Räumen mit ihren kurzen Wegen und einem guten ÖPNV Angebot die Einwohner in Schornsheim zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs wie auch für den Weg zur Arbeit und/oder Schule/Ausbildung eher auf das Auto angewiesen sind und in der Folge auch mehr Haushalte vor allem die Familienhaushalte mehr als ein Auto benötigen.</i>
		Die Bauaufsicht hat mitgeteilt, dass die textlichen Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen (Seite 1) insbesondere ab dem letzten Absatz auf Seite 1 schwer zu verstehen sind. Besser eindeutig beschreiben mit Benennung der Planstraße etc.	Der Anregung wird gefolgt Die Straßenabschnitte, für die das relevant ist, werden benannt und die Beschreibung wird überarbeitet.
		Gelten die Festsetzungen für beide WA-Abgrenzungen?	Kein Abwägungserfordernis Ja, sonst wäre die Beschränkung dargelegt worden.
		Außerdem hat die Bauaufsicht mitgeteilt, dass im Plan nicht zu erkennen ist, wo hangaufwärts und hangabwärts ist.	Kenntnisnahme Fachliche/redaktionelle Anregungen werden geprüft und wenn korrekt auch eingearbeitet. Dies wird durch Einblenden der Höhenlinien o.ä. kenntlich gemacht.

		Landespflege und Naturschutz Gegen den vorgelegten Bebauungsplan in seinem derzeitigen Entwurf bestehen seitens des Fachreferats Naturschutz trotz der gut ausgearbeiteten Umsiedlungsmaßnahmen weiterhin erhebliche Bedenken:	Kenntnisnahme
		1. Der Abwägung nicht zugängliche Restriktionen	
		➤ Betroffenheit von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützten Biotopen ohne ausreichendes Schutzkonzept: Konflikte mit Kontaktbiotopen und deren Lebensgemeinschaften	Der Anregung wird teilweise gefolgt Die Planung wurde durch Verkleinerung des Geltungsbereichs im Westen und Abrücken von den Biotopstrukturen für Pufferzonen an die Anforderungen des Biotopschutzes angepasst. Der Biotopkomplex (BK-6115-0031-2009) aus verschiedenen Einzelbiotopen/Biotoptypen, bleibt in Gänze erhalten, denn er liegt außerhalb der geplanten Baugrundstücke. Die nachrichtliche Übernahme ist erfolgt. Kleinste Teilflächen wurden nur insoweit überhaupt in das Plangebiet einbezogen, als die der Planung und Umlegung zu Grunde liegenden Grundstücksgrenzen relevant sind und weil hierdurch zum Schutz und zur Aufwertung geeignete (Puffer-) Maßnahmen bzw. Abstände geregelt/festgesetzt werden können. Der angestrebte langfristige Erhalt kann durch die Überführung der Pufferzonen (ehemals Rebflächen) und der Biotop(teil)flächen in den Verantwortungsbereich der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 LNatSchG sichergestellt werden. Die geplanten Maßnahmen zur Schaffung neuer Habitatqualitäten stärken die außerhalb verbleibende Population. Zusätzlich werden nun in den randlichen Gehölzen Nisthilfen angebracht. Zusätzlich wird nun die Pflanzbindung für die am Rand gelegenen Grundstücke um die Pflicht zur Anpflanzung einer Wildrosenhecke ergänzt, um eine gewisse Barriere für Haustiere zu erhalten. Zusätzlich werden nun Infotafeln auf die Bedeutung als Lebensraum und das richtige Verhalten (u.a. Leinenzwang) hinweisen.
		➤ Fehlende Abstandsflächen (Tabuzonen), die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gefordert werden => artenschutzrechtliche Konflikte mit Vogel- und Fledermausfauna, die nicht aufgelöst werden	Der Anregung wird nicht gefolgt Es fehlen keine Abstandsflächen, sie wurden nur konkretisiert. Bislang grenzt das Rebland überwiegend mit dem Kopfende/Vorgewende unmittelbar an alle (geschützten) Biotopflächen an. Charakteristische Saumgesellschaften sind daher nicht vorhanden bzw. konnten sich aufgrund der Bewirtschaftung (Mahd, Spritzmittel) nicht ausbilden. Der Gutachter hat eine Einschätzung abgeben und entsprechende Abstände empfohlen. Die aktuell geplanten Abstandspuffer sind zwar geringer

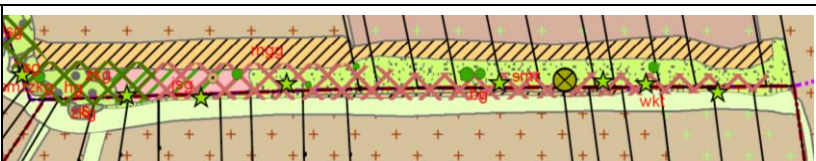
			aber da sie zusätzlich ökologisch aufgewertet werden, sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit der Vogel- und Fledermausfauna oder Beeinträchtigungen der Vegetation der geschützten Biotope zu erwarten.
		➤ Unzureichender Schutz der verbleibenden Population der Zauneidechse	Der Anregung wird teilweise gefolgt Die geplanten Maßnahmen zur Schaffung neuer Habitatqualitäten stärken die außerhalb verbleibende Population. Zusätzlich wird nun die Pflanzbindung für die am Rand gelegenen Grundstücke um die Pflicht zur Anpflanzung von Dornen-/Stachelsträuchern als Hecke ergänzt, um eine gewisse Barriere für Haustiere zu erhalten. Zusätzlich werden nun Infotafeln auf die Bedeutung als Lebensraum und das richtige Verhalten (u.a. Leinenzwang) hinweisen.
		➤ Fehlende Untersuchung der Fledermausfauna (Raumnutzung)	Der Anregung wird nicht gefolgt In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist als Resultat der Relevanzprüfung und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung dargelegt, dass einzig die Zwergfledermaus noch teilweise relevant sein könnte. In der Beurteilung heißt es hierzu: <i>Die Art nutzt das Plangebiet möglicherweise temporär als Flug und Nahrungshabitat. Da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen.</i> Zwar würde man durch die Untersuchung unstreitig weitere Erkenntnisse erhalten, aber ein für die Planung relevanter (Konflikt-) Erkenntnisgewinn ist durch die Untersuchung nicht zu erwarten. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Zur Zwergfledermaus wird im Gutachten dargelegt: <u>pot. geeignete Biotoptypen:</u> Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze <u>Lebensraumansprüche</u> <i>jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen Sommer- und Winterquartiere Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln aufgrund des Fehlens älterer Bäume (mit Rindenablösungen oder Höhlungen) und größerer Gebäude mit entsprechender Struktur keine Eignung als Ruheplatz oder Reproduktionsstätte Gebiet als fakultatIVES Jagdhabitat geeignet.</i>

			<u>Betroffenheit</u> nein																														
	➤ Freistellung von der Umwelthaftung für Bauherren fraglich	Der Anregung wird nicht gefolgt Durch einen Bebauungsplan ist keine Freistellung der Bauherren von der Umwelthaftung möglich, wenn diese im konkreten Einzelfall beim späteren Bauen formal greifen sollte. Die Bauherren werden unter den Hinwesien auf die zu beachtenden Rechtsgrundlagen hingewiesen. Unabhängig davon hat sich jeder Bauherr (Architekt) an die Gesetze zu halten.																															
	2. Weitere zu beanstandende Punkte																																
	➤ Erschließung in einem äußerst hochwertigen Biotopkomplex unter maximaler Ausreizung der Fläche	Der Anregung wird nicht gefolgt Die Erschließung erfolgt nicht in einem hochwertigen Biotopkomplex. Überplant werden zu 85% landwirtschaftliche Flächen. <table border="1"><tr><td>Rebkulturen in Flachlage</td><td>22.576</td><td>74,6%</td></tr><tr><td>Flurweg, Zufahrt, Vorgewende als Grasweg</td><td>2.743</td><td>9,1%</td></tr><tr><td>Saumstreifen, Hochstaudenflur mäßig artenreich</td><td>469</td><td>1,6%</td></tr><tr><td>Grabeland/Nutz-/Freizeitgarten</td><td>819</td><td>2,7%</td></tr><tr><td>Grabeland/Nutz-/Freizeitgarten-Brache</td><td>368</td><td>1,2%</td></tr><tr><td>Flurweg, Zufahrt ruderalisiert Pionierbestand</td><td>170</td><td>0,6%</td></tr><tr><td>Grünlandbrache mäßig artenreich</td><td>386</td><td>1,3%</td></tr><tr><td>Flurweg, Zufahrt als Schotterweg</td><td>190</td><td>0,6%</td></tr><tr><td>Feldgehölz standortfremd</td><td>111</td><td>0,4%</td></tr><tr><td>Geltungsbereich</td><td>30.244</td><td>100,0%</td></tr></table> Die Fläche wurde durch Verkleinerung des Geltungsbereichs im Westen und Abrücken von den Biotopstrukturen keineswegs maximal ausgereizt.		Rebkulturen in Flachlage	22.576	74,6%	Flurweg, Zufahrt, Vorgewende als Grasweg	2.743	9,1%	Saumstreifen, Hochstaudenflur mäßig artenreich	469	1,6%	Grabeland/Nutz-/Freizeitgarten	819	2,7%	Grabeland/Nutz-/Freizeitgarten-Brache	368	1,2%	Flurweg, Zufahrt ruderalisiert Pionierbestand	170	0,6%	Grünlandbrache mäßig artenreich	386	1,3%	Flurweg, Zufahrt als Schotterweg	190	0,6%	Feldgehölz standortfremd	111	0,4%	Geltungsbereich	30.244	100,0%
Rebkulturen in Flachlage	22.576	74,6%																															
Flurweg, Zufahrt, Vorgewende als Grasweg	2.743	9,1%																															
Saumstreifen, Hochstaudenflur mäßig artenreich	469	1,6%																															
Grabeland/Nutz-/Freizeitgarten	819	2,7%																															
Grabeland/Nutz-/Freizeitgarten-Brache	368	1,2%																															
Flurweg, Zufahrt ruderalisiert Pionierbestand	170	0,6%																															
Grünlandbrache mäßig artenreich	386	1,3%																															
Flurweg, Zufahrt als Schotterweg	190	0,6%																															
Feldgehölz standortfremd	111	0,4%																															
Geltungsbereich	30.244	100,0%																															
	➤ Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden: keine sichtlich flächensparenden Bauweisen und Erschließungen.	Der Anregung wird nicht gefolgt Die Erschließung/Straßenbreite bleibt auf das u.a. für die Müllfahrzeuge erforderliche Mindestmaß beschränkt. Zudem sind im Untergrund die Kanäle, das Nahwärmenetz und alle anderen Medien unterzubringen. Der RROP gibt für Schornsheim in Anlage 1 einen Dichtewert von 15WE/ha an. Ziel ist ein höherer Dichtewert. Im Baugebiet „Gänsweide“ sind auf 37 Bauplätzen 2 WE zulässig und auf 6 Bauplätzen 1WE. In der Summe sind also 80WE auf 3ha Brutto-Baugebiet (2,4ha ohne die Grün-/Ausgleichsflächen) und somit 26WE/ha zulässig. 29 Bauplätze können auch mit Doppelhäusern bebaut werden, so dass hier																															

			nochmals 58 WE hinzukommen könn(t)en.
		➤ Ausgleichsflächen und -leistungen sollen nicht auf privaten Grünflächen erbracht werden	Der Anregung wird nicht gefolgt Die Ausgleichsleistung ergibt sich immer aus dem Vergleich (der Bilanz) von vorher zu nachher. Wenn für die Privatgärten Pflanzbindungen festgesetzt werden und hieraus eine gegenüber dem intensiven Rebland höhere Wertigkeit resultiert, ist das bilanziell eine nach § 178 BauGB auch verpflichtend umzusetzende Ausgleichsleistung.
		➤ Aufweichen der hangrutschgefährdeten Steilböschungen durch Entwässerungsgräben	Der Anregung wird nicht gefolgt Abfließendes Außengebietswasser wird kein Aufweichen von Böschungen bis in den geologischen Untergrund verursachen.
		Begründung: 1. Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG Nördlich und westlich an das Baugebiet angrenzend befinden sich nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützte Lösswände und ein Hohlweg, teils mit begleitenden wärmeliebenden Gebüsch und Standorten der bundes- und landesweit stark gefährdeten Zwergkirsche. Die Zwergkirschengebüsche sind als prioritärer natürlicher Lebensraum gem. Anhang I der FFH-Richtlinie (Lebensraumtyp 40A0 „Subkontinentale peripannonische Gebüsche“) grundsätzlich vor Schädigungen und Verschlechterungen zu bewahren und ihr Wuchsorte als Standorte mit höchster Schutzwürdigkeit einzustufen.	Kenntnisnahme Der Biotopkomplex (BK-6115-0031-2009) aus verschiedenen Einzelbiotopen/Biotoptypen, bleibt in Gänze erhalten, denn er liegt außerhalb der geplanten Baugrundstücke. Die nachrichtliche Übernahme ist erfolgt. Kleinste Teilflächen wurden nur insoweit überhaupt in das Plangebiet einbezogen, als die der Planung und Umlegung zu Grunde liegenden Grundstücksgrenzen relevant sind und weil hierdurch die zum Schutz und zur Aufwertung vorgesehenen (Puffer-) Maßnahmen bzw. Abstände geregelt/festgesetzt werden können. Der angestrebte langfristige Erhalt kann durch die Überführung der Pufferzonen (ehemals Rebflächen) und der Biotop(teil)flächen in den Verantwortungsbereich der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 LNatSchG sichergestellt werden. Objektreport Biotopkomplex BK-6115-0031-2009  Rheinland-Pfalz MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT

			<table><tr><td>Kennung</td><td>BK-6115-0031-2009</td></tr><tr><td>Bezeichnung</td><td>Hohlweg, Lösswand und Hecken östlich Schornsheim</td></tr><tr><td>Beschreibung</td><td>Der Biotopkomplex mit zwei Teilflächen liegt unmittelbar (nord-) östlich von Schornsheim. Es handelt sich um einen Hohlweg, eine offene Lösswand sowie weitere Heckenstrukturen, diese z. T. als wärmeliebende Gebüsche. Er stellt u. a. für (thermophile) erdgrabende Insektenarten sowie einige Vogelarten einen wertvollen Refugiallebensraum in ausgeräumter Landschaft dar, dem auch eine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund zukommt.</td></tr><tr><td>Schutzziel</td><td>Schutz von Hohlwegen und Gehölzstrukturen in ausgeräumter Landschaft, Schutz von naturnahen Offenbodenbiotopen in intensiv genutzter Landschaft</td></tr><tr><td>Wertbestimmendes Merkmal</td><td>lokale Bedeutung; gering beeinträchtigt; Entwicklungstendenz nicht beurteilbar</td></tr><tr><td>Datum der Erfassung</td><td>31.05.2011</td></tr><tr><td>Erfasser</td><td>Leifeld (LökPlan)</td></tr></table> Biotope<table><tr><th>Kennung</th><th>Bezeichnung</th><th>Biotoptyp</th><th>Lebensraumtyp</th><th>Gesetzlicher Schutz</th></tr><tr><td>BT-6115-0021-2009</td><td>Hohlweg östlich Schornsheim</td><td>HG1 – Lösshohlweg</td><td>–</td><td>–</td></tr><tr><td>BT-6115-0021-2009</td><td>Hohlweg östlich Schornsheim</td><td>HG1 – Lösshohlweg</td><td>–</td><td>–</td></tr><tr><td>BT-6115-0022-2009</td><td>Hecke östlich Schornsheim</td><td>BD4 – Böschungshecke</td><td>–</td><td>–</td></tr><tr><td>BT-6115-0022-2009</td><td>Hecke östlich Schornsheim</td><td>BD4 – Böschungshecke</td><td>–</td><td>–</td></tr><tr><td>BT-6115-0024-2009</td><td>Lösswand östlich Schornsheim</td><td>GG2 – Löss-, Lehmwand</td><td>–</td><td>3.3 – Lehm- und Lösswände</td></tr><tr><td>BT-6115-0024-2009</td><td>Lösswand östlich Schornsheim</td><td>GG2 – Löss-, Lehmwand</td><td>–</td><td>3.3 – Lehm- und Lösswände</td></tr><tr><td>BT-6115-0023-2009</td><td>Zwergkirschengebüsch östlich Schornsheim</td><td>BB10 – Wärmeliebende Gebüsche</td><td>40A0 – Subkontinentale peripannonische Gebüsche</td><td>–</td></tr><tr><td>BT-6115-0023-2009</td><td>Zwergkirschengebüsch östlich Schornsheim</td><td>BB10 – Wärmeliebende Gebüsche</td><td>40A0 – Subkontinentale peripannonische Gebüsche</td><td>–</td></tr></table>	Kennung	BK-6115-0031-2009	Bezeichnung	Hohlweg, Lösswand und Hecken östlich Schornsheim	Beschreibung	Der Biotopkomplex mit zwei Teilflächen liegt unmittelbar (nord-) östlich von Schornsheim. Es handelt sich um einen Hohlweg, eine offene Lösswand sowie weitere Heckenstrukturen, diese z. T. als wärmeliebende Gebüsche. Er stellt u. a. für (thermophile) erdgrabende Insektenarten sowie einige Vogelarten einen wertvollen Refugiallebensraum in ausgeräumter Landschaft dar, dem auch eine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund zukommt.	Schutzziel	Schutz von Hohlwegen und Gehölzstrukturen in ausgeräumter Landschaft, Schutz von naturnahen Offenbodenbiotopen in intensiv genutzter Landschaft	Wertbestimmendes Merkmal	lokale Bedeutung; gering beeinträchtigt; Entwicklungstendenz nicht beurteilbar	Datum der Erfassung	31.05.2011	Erfasser	Leifeld (LökPlan)	Kennung	Bezeichnung	Biotoptyp	Lebensraumtyp	Gesetzlicher Schutz	BT-6115-0021-2009	Hohlweg östlich Schornsheim	HG1 – Lösshohlweg	–	–	BT-6115-0021-2009	Hohlweg östlich Schornsheim	HG1 – Lösshohlweg	–	–	BT-6115-0022-2009	Hecke östlich Schornsheim	BD4 – Böschungshecke	–	–	BT-6115-0022-2009	Hecke östlich Schornsheim	BD4 – Böschungshecke	–	–	BT-6115-0024-2009	Lösswand östlich Schornsheim	GG2 – Löss-, Lehmwand	–	3.3 – Lehm- und Lösswände	BT-6115-0024-2009	Lösswand östlich Schornsheim	GG2 – Löss-, Lehmwand	–	3.3 – Lehm- und Lösswände	BT-6115-0023-2009	Zwergkirschengebüsch östlich Schornsheim	BB10 – Wärmeliebende Gebüsche	40A0 – Subkontinentale peripannonische Gebüsche	–	BT-6115-0023-2009	Zwergkirschengebüsch östlich Schornsheim	BB10 – Wärmeliebende Gebüsche	40A0 – Subkontinentale peripannonische Gebüsche	–
Kennung	BK-6115-0031-2009																																																													
Bezeichnung	Hohlweg, Lösswand und Hecken östlich Schornsheim																																																													
Beschreibung	Der Biotopkomplex mit zwei Teilflächen liegt unmittelbar (nord-) östlich von Schornsheim. Es handelt sich um einen Hohlweg, eine offene Lösswand sowie weitere Heckenstrukturen, diese z. T. als wärmeliebende Gebüsche. Er stellt u. a. für (thermophile) erdgrabende Insektenarten sowie einige Vogelarten einen wertvollen Refugiallebensraum in ausgeräumter Landschaft dar, dem auch eine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund zukommt.																																																													
Schutzziel	Schutz von Hohlwegen und Gehölzstrukturen in ausgeräumter Landschaft, Schutz von naturnahen Offenbodenbiotopen in intensiv genutzter Landschaft																																																													
Wertbestimmendes Merkmal	lokale Bedeutung; gering beeinträchtigt; Entwicklungstendenz nicht beurteilbar																																																													
Datum der Erfassung	31.05.2011																																																													
Erfasser	Leifeld (LökPlan)																																																													
Kennung	Bezeichnung	Biotoptyp	Lebensraumtyp	Gesetzlicher Schutz																																																										
BT-6115-0021-2009	Hohlweg östlich Schornsheim	HG1 – Lösshohlweg	–	–																																																										
BT-6115-0021-2009	Hohlweg östlich Schornsheim	HG1 – Lösshohlweg	–	–																																																										
BT-6115-0022-2009	Hecke östlich Schornsheim	BD4 – Böschungshecke	–	–																																																										
BT-6115-0022-2009	Hecke östlich Schornsheim	BD4 – Böschungshecke	–	–																																																										
BT-6115-0024-2009	Lösswand östlich Schornsheim	GG2 – Löss-, Lehmwand	–	3.3 – Lehm- und Lösswände																																																										
BT-6115-0024-2009	Lösswand östlich Schornsheim	GG2 – Löss-, Lehmwand	–	3.3 – Lehm- und Lösswände																																																										
BT-6115-0023-2009	Zwergkirschengebüsch östlich Schornsheim	BB10 – Wärmeliebende Gebüsche	40A0 – Subkontinentale peripannonische Gebüsche	–																																																										
BT-6115-0023-2009	Zwergkirschengebüsch östlich Schornsheim	BB10 – Wärmeliebende Gebüsche	40A0 – Subkontinentale peripannonische Gebüsche	–																																																										

		Der gesetzliche Schutz des §30 BNatSchG bezieht sich dabei auf alle Gebüsche trockenwarmer Standorte inkl. der begleitenden Saum- und Staudengesellschaften. Die geschützten Saumgesellschaften der trocken-warmen Gebüsche werden im Osten vollständig überplant. Die geplante Wohnbebauung greift damit in nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützte Biotope ein.	Der Anregung wird nicht gefolgt Im vorliegenden Fall grenzt das Rebland unmittelbar an alle geschützten Biotopflächen an (überwiegend mit dem Kopfende/Vorgewende). Charakteristische Saumgesellschaften sind daher nicht vorhanden bzw. konnten sich aufgrund der Bewirtschaftung (Mahd, Spritzmittel etc.) nicht ausbilden.  Im Osten Bewirtschaftung bis an die Böschungsoberkante  Im Norden Bewirtschaftung bis an die Böschungsunterkante
--	--	---	---

			 <i>wkt</i> Weidelgras-Knöterich-Trittgemeinschaft Grasweg Mulchrasen Bestandsplan Artenschutzrechtliche Prüfung, viriditas, 2019
		Die vom Gutachter geforderten Tabuflächen zum Schutz der unmittelbar angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope wurden nicht beachtet, sondern überplant. Der empfohlene Mindestabstand von 20 m zu den Biotopen wird entweder nicht beachtet oder deutlich unterschritten.	Kenntnisnahme Der Gutachter hat die nach seiner Einschätzung erforderlichen Abstände nicht auf die Biotope und deren Vegetation, sondern auf die darin vorkommenden Vögel bezogen und deren Fluchtdistanzen ganz allgemein als Abstandspuffer empfohlen. Eine Ausdifferenzierung ist nicht erfolgt. Die für das Plangebiet und die randlichen Gehölze als wertgebende und mögliche Brutvögel aufgeführten Vogelarten Haussperling, Feldsperling, Star und Turteltaube haben nach GASSNER et al. (2010: 192 ff.) geringere Fluchtdistanzen als 20m (5m – 15m). Ebenso die als Brutvogel aber als nicht wertgebend eingestuft Vogelarten. Auch die beiden Rote-Liste-Arten, der wahrscheinlich brütende Bluthänfling und die als Brutvogel nachgewiesene Goldammer haben eine geringere Fluchtdistanz als 20m. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.
		Gem. § 15 Abs. 2 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, gesetzlich geschützte Biotope zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder deren charakteristischen Zustand zu verändern.	Kenntnisnahme Randlich gelegene gesetzlich geschützte Biotope werden weder beseitigt, noch zerstört, noch beschädigt, noch wird deren charakteristischer Zustand verändert.
		Nach Ortseinsicht und Prüfung des vorgelegten Planentwurfs kann durch die vorgelegte Planung nicht ausgeschlossen werden, dass	Der Anregung wird nicht gefolgt Alle Flächen, die an gesetzlich geschützte Biotope angrenzen bzw. diese

An aerial photograph overlaid with technical planning information. A network of blue dashed lines indicates a proposed drainage or water management system. Green hatched rectangular areas are labeled "Regenrückhaltung" (rainwater retention). Several numerical values are present: "79" and "78" at the top right; "2" below them; "5.00" appearing twice along the system's path; "1.16" and "2.00" near a central intersection; and "5.00" again further down. The bottom left corner contains the text "Regenrückhaltung" in blue.

			Der Gehölzbewuchs beschränkt sich auf die Wegeböschung mit einer Breite von rund 1,20m und einer Länge von ca. 45m. Da die Böschung teilweise auch auf privatem Grund liegt, wurde sie für die Umlegung im B-Plan mit 2m Breite ab Grenze Flurwegegrundstücks angenommen. Diese 2m werden künftig öffentliche Grünfläche, um den Erhalt und die Pflege über § 1 Abs. 1 LNatSchG durch die Kommune abzusichern. Gebäude sind entsprechend dem Baufenster erst in weiteren 3m Abstand zulässig.
		Pufferzonen sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde unbedingbar, um die mit der zukünftig geplanten Wohnnutzung einhergehenden Nutzungskonflikte im Bereich der Lösswände, Zwergkirschengebüsch und des geschützten Hohlwegs auf ein nicht erhebliches Maß reduzieren zu können.	Der Anregung wird teilweise gefolgt Pufferzonen als öffentliche Grün- und Ausgleichsfläche und künftig in Verantwortung der Gemeinde (§ 1 Abs. 1 LNatSchG) sind dort geplant, wo es gilt die sensiblen Standorte (Lösswände) selbst zu sichern und die dortige Eidechsenpopulation zu schützen und durch Habitatverbesserung zu stärken. Die nur ca. 1,20m breite und ca. 45m lange Wegeböschung am Beginn des hier noch kaum eingeschnittenen Hohlweges ohne offene Lösswand im Osten bedarf keiner Pufferzone. Die Böschung zzgl. der Böschungsoberkante werden künftig als öffentliche Grünfläche erhalten und das schmale Böschungsgehölz wird zielgerichtet gepflegt/entwickelt.
		Zum Schutz der Biotope muss daher die Planung angepasst und ein geeignetes Schutzkonzept erarbeitet werden, welches den Zielkonflikt zwischen Wohnbebauung und Biotopschutz auflöst bzw. den notwendigen langfristigen Erhalt der gesetzlich geschützten Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften sicherstellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt Die Planung wurde bereits durch Verkleinerung des Geltungsbereichs im Westen und die jetzigen Pufferzonen an die Anforderungen des Biotopschutzes angepasst. Der angestrebte langfristige Erhalt kann durch die Überführung der ehemaligen Rebflächen als Pufferzonen und der Biotop(teil)flächen in den Verantwortungsbereich der Gemeinde sichergestellt werden.
		Ggfls. ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen, soweit der Schutz nicht ausreicht und Maßnahmen zum Ausgleich ergriffen werden müssen.	Der Anregung wird nicht gefolgt Die Planung wurde bereits an die Anforderungen des Biotopschutzes angepasst.
		Ein Abstimmungstermin mit der Fachbehörde wird dringend angeraten.	Kenntnisnahme Die Fachbehörde wurde im zurückliegenden Verfahren zweimal beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, bei der das Schutzkonzept nicht in Frage gestellt wurde. Zusätzlich war die Fachbehörde auch in die Ausarbeitung der Umsiedlungsmaßnahme der Zauneidechse eingebunden und hat sie genehmigt. Ein Termin sowohl über diese bereits erfolgte Abstimmung als auch über die aktuelle Stellungnahme und die noch anstehende erneute Beteiligung

		2. Artenschutz gem. § 44 BNatSchG In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird das überplante Gebiet folgendermaßen beschrieben: <i>„Gebiet mit einer sehr hohen Vogeldichte und einer Vielzahl verschiedener Arten, insbesondere an gefährdeten Arten des Kulturlands, der Gehölze und des Halboffenlandes. Die Strauch-, Gebüsch- und Gehölzvegetation, die hochwertigen, teils krautigen Böschungen, deren Saumstrukturen sowie der angrenzende Hohlweg dienen vielen Vogelarten als Rückzugs-, Brut- und Nahrungshabitat. Die Nähe zum Schornsheimer Graben mit den höhlenreichen Bäumen hebt das Gebiet als wichtiges Nahrungshabitat weiter hervor. Die 40 nachgewiesenen Arten unterstreichen dies.“</i>	im Rahmen der Offenlage wird vereinbart. Kenntnisnahme Konkreter auf das Plangebiet und die artenschutzrechtlich relevanten Kriterien bezogen heißt es: <i>„Maßgeblich für den hohen Wert des Gebietes sind insbesondere die strukturreichen Böschungen mit ihrem kleinräumigen Wechsel aus offenen Lösswänden, Gras- und Krautvegetation sowie Gehölzen. Die Rebflächen, die rund 70% der Fläche einnehmen, tragen kaum zur Wertigkeit bei. Es handelt sich hierbei nicht um Bruthabitate, sie fungieren lediglich als Nahrungshabitate.“</i> <i>„Keine der nachgewiesenen Arten ist von den Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG direkt betroffen.“</i>
		Die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit hinsichtlich der Avifauna wird nur unter der Bedingung des Erhalts der Tabuflächen seitens des Gutachters bescheinigt: <i>„Die Durchführung des Vorhabens hat bei Erhalt ausreichender Abstandsfläche zu den randlichen Böschungen bzw. dem Hohlweg keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Avifauna.“</i>	Kenntnisnahme Die Böschungen mit den geschützten Biotopen, die in diesem Kontext die Tabuflächen sind, bleiben erhalten und es sind einzelne Abstandsflächen vorgesehen.
		Werden die Tabuflächen nicht eingehalten, sind Verluste von Nahrungs- und Bruthabitaten und Verdrängungseffekte für einige Arten zu erwarten.	Der Anregung wird nicht gefolgt Der Gutachter hat die nach seiner Einschätzung erforderlichen Abstände nicht auf die Biotope und deren Vegetation, sondern auf die darin vorkommenden Vögel bezogen und deren Fluchtdistanzen ganz allgemein als Abstandspuffer empfohlen. Eine Ausdifferenzierung ist nicht erfolgt. Die für das Plangebiet und die randlichen Gehölze als wertgebende und mögliche Brutvögel aufgeführten Vogelarten Haussperling, Feldsperling, Star und Turteltaube haben nach GASSNER et al. (2010: 192 ff.) geringere Fluchtdistanzen als 20m (5m – 15m). Ebenso die als Brutvogel aber als nicht wertgebend eingestuft Vogelarten. Auch die beiden Rote-Liste-Arten, der wahrscheinlich brütende Bluthänfling und die als Brutvogel nachgewiesene Goldammer haben eine geringere Fluchtdistanz als 20m. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

			Der Anregung wird nicht gefolgt In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist als Resultat der Relevanzprüfung und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung dargestellt, dass einzig die Zwergfledermaus noch teilweise relevant sein könnte. In der Beurteilung heißt es hierzu: <i>Die Art nutzt das Plangebiet möglicherweise temporär als Flug und Nahrungshabitat. Da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen.</i> Zwar würde man durch die Untersuchung unstreitig weitere Erkenntnisse erhalten, aber ein für die Planung relevanter (Konflikt-) Erkenntnisgewinn ist durch die Untersuchung nicht zu erwarten. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Zur Zwergfledermaus wird im Gutachten dargelegt: <u>pot. geeignete Biotoptypen:</u> Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze <u>Lebensraumansprüche</u> <i>jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen Sommer- und Winterquartiere Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln aufgrund des Fehlens älterer Bäume (mit Rindenablösungen oder Höhlungen) und größerer Gebäude mit entsprechender Struktur keine Eignung als Ruheplatz oder Reproduktionsstätte Gebiet als fakultatives Jagdhabitat geeignet.</i> <u>Betroffenheit</u> nein
--	--	--	--

		Hinsichtlich der Bewertung der Fledermausfauna heißt es: . <i>Bei geringeren Abständen als 20 m zu dem Hohlweg und den genannten Gehölzen sind dezidierte Untersuchungen zur Raumnutzung durch Fledermäuse erforderlich.</i> Es wurden weder die 20 m breiten Korridore bzw. Abstandsflächen in der Planung beachtet noch eine vertiefte Untersuchung zur Raumnutzung durch Fledermäuse vorgelegt. Da auch Fledermäuse insbesondere die naturnahen Wiesenflächen entlang ihrer Leitstrukturen als Nahrungsquellhabitate nutzen, ist der geforderte Korridor in der Planung freizuhalten. Dieser nutzt den betroffenen Vogelarten ebenso wie den potentiellen Fledermausvorkommen und dient als Pufferzone zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Sofern dies nicht umgesetzt wird, ist eine Untersuchung der Fledermausfauna unerlässlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt Es gibt aktuell keine naturnahen Wiesenflächen entlang der Leitstrukturen. Erst im Zuge der Planung sollen diese im Norden in dem geplanten Puffer angelegt werden. In der artenschutzrechtlichen Prüfung ist als Resultat der Relevanzprüfung und der artenschutzrechtlichen Vorprüfung dargelegt, dass einzig die Zwergfledermaus noch teilweise relevant sein könnte. In der Beurteilung heißt es hierzu: <i>Die Art nutzt das Plangebiet möglicherweise temporär als Flug und Nahrungshabitat. Da auch bei Umsetzung der Planung diese Funktion im Umfeld des Gebietes weiterhin erhalten bleibt und die Art angesichts ihres Aktionsradius das Plangebiet nicht zwingend als Brut- und Nahrungsstätte benötigt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen.</i> Zwar würde man durch die Untersuchung unstreitig weitere Erkenntnisse erhalten, aber ein für die Planung relevanter (Konflikt-) Erkenntnisgewinn ist durch die Untersuchung nicht zu erwarten. Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Zur Zwergfledermaus wird im Gutachten dargelegt: <u>pot. geeignete Biotoptypen:</u> Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze <u>Lebensraumansprüche</u> <i>jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen Sommer- und Winterquartiere Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln aufgrund des Fehlens älterer Bäume (mit Rindenablösungen oder Höhlungen) und größerer Gebäude mit entsprechender Struktur keine Eignung als Ruheplatz oder Reproduktionsstätte Gebiet als fakultatives Jagdhabitat geeignet.</i> <u>Betroffenheit</u> Nein
		ggfls. werden weitere vorgezogene Maßnahmen zur Stützung der Avifauna notwendig.	Der Anregung wird gefolgt Als unterstützende Maßnahme können in den randlichen Gehölzen Nisthilfen angebracht werden.
		Eine Realisierung der Planung trotz des Vorkommens der streng geschützten Zauneidechse ist nur mit umfangreichen Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG Satz 3 möglich.	Kenntnisnahme Die Umsetzung der mit der Fachbehörde abgestimmten und von ihr genehmigten Maßnahmen ist bereits weitgehend abgeschlossen.

		Da bis zur vollständigen Erschließung des Baugebiets mit sehr langen Zeiträumen zu rechnen ist, sind die seitens des Gutachters vorgegebenen Schutzmaßnahmen über diesen gesamten Zeitraum funktionsfähig zu unterhalten.	Kenntnisnahme Die ökologische Baubegleitung wurde bereits festgesetzt (A 12. 8) Die Sicherstellung und ggf. notwendigen Anpassung der für den Individuenschutz im Vorfeld und während der Baugebietserschließung notwendigen Maßnahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags Zauneidechse (viriditas; 2022) erfolgt eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro. Es wurde auch auf die Vorgaben des Gutachtens verwiesen. U.a. steht im Gutachten: <i>„Aufgrund der Bebauung der Baugrundstücke durch Privatpersonen über einen aktuell nicht kalkulierbaren Zeitraum hat der Außenzaun (Rhizomsperr) bis zum Abschluss der Gebieterschließung zuzüglich eines weiteren Jahrs stehen zu bleiben, um eine Wiedereinwanderung von Zauneidechsen möglichst effektiv zu unterbinden. Anschließend greifen die Verantwortlichkeiten der einzelnen Bauplätze.“</i>
		Ein Schutz der verbleibenden Zauneidechsenpopulation vor Haustieren ist mit den vorgesehenen Maßnahmen allerdings nicht gewährleistet. Die Entwertung der außerhalb des Erschließungsgebietes liegenden Zauneidechsenlebensraums durch die betriebsbedingten Wirkungen bzw. durch Heranrücken des Baugebiets wird im Gutachten zwar benannt, aber nicht näher quantifiziert. Unzulässige Störungen sind festzustellen, wenn z. B. die Überlebenschancen einer Art gemindert werden oder die Gefährdung einer Minderung des Brut- bzw. des Reproduktionserfolges einer Art besteht	Kenntnisnahme
		Für die Eidechsenpopulation, die den südlichen Rand der Lösswände besiedelt, sind deutlich erhöhte Risiken allerdings hochwahrscheinlich. Um das erhöhte Mortalitätsrisiko auf ein unerhebliches Maß zu bringen, müssten strukturelle Aufwertungen von Zauneidechsenlebensräumen in ausreichender Entfernung zum Wohngebiet und nicht in dessen unmittelbarer Nähe (M1, M3) erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt Durch die zusätzlichen Habitatflächen wird von einer Stärkung bzw. einem Wachstum der Population ausgegangen. Auch sind die Wohngebiete (wie sich unschwer in der Nachbarschaft beobachten lässt) geeignete (Teil-) Lebensräume zumal dort kaum mit den üblichen/natürlichen Fressfeinden (u.a. Raubvögel) zu rechnen ist. Die Einschätzung der UNB, dass dies alles nicht ausreicht, den zu erwartenden Verlust durch die neuen, wohngebietsspezifischen Fressfeinde (i.d.R. Hauskatzen) auszugleichen, wird nicht geteilt.
		Der Bebauungsplan ist aus Sicht der Naturschutzbehörde sowohl aufgrund bisher fehlender Schutzmaßnahmen für gesetzlich geschützte Biotope, wegen der fehlenden Ausweisung von Tabuflächen, fehlender Untersuchungen und nicht ausreichend festgesetzter artenschutzrechtlich notwendiger Schutzmaßnahmen	Der Anregung wird nicht gefolgt Wie dargelegt, fehlen keine Schutzmaßnahmen sondern diese wurden konfliktbezogen umgesetzt. Zu den Schutzmaßnahmen zählen die festgesetzten Abstandsflächen, in denen Rebland in Blühwiesen überführt, dem kommunalen Pflegeregime

	mit Mängeln behaftet, die einer derzeitigen Umsetzung entgegenstehen und ausgeräumt werden müssen	übergeben und in ihrer Habitatqualität für die benachbarte Zauneidechsenpopulation aufgewertet werden.
	Maßnahmenflächen M1 und M3 Für die Erschließungs- und Wiederherstellungsarbeiten innerhalb der Maßnahmenflächen ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.	Der Anregung wird/wurde gefolgt Die ökologische Baubegleitung ist bereits festgesetzt (A 12.8)
	Für Saatgut und Pflanzmaßnahmen sind die Vorgaben des § 40 BNatSchG (Herkunftsnachweise) zu beachten.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließung-/Freianlagenplanung. Rechtliche Vorgaben sind einzuhalten.
	Die Pflege extensiver Wiesen erfordert eine Aushagerung der Standorte. Mulchen ist hierfür nicht geeignet, so dass eine Pflege mit Austrag des Mahdguts und unter Verwendung eines Insekten und Kleinlebewesen schonenden Balkenmähers zu bevorzugen ist.	Der Anregung wird/wurde gefolgt Die Aushagerung ist bereits festgesetzt (A 12.6)
	Von einer Bepflanzung mit Bäumen wurde abgesehen, um eine Beschattung der vorgesehenen Sonnenplätze zu vermeiden. Es sollte aber unter Beachtung des § 40 BNatSchG eine Randbepflanzung der nördlichen Grundstücksgrenzen mit gebietsheimischen Dornenhecken (Wildrosen) angelegt werden, um einen Mindestschutz vor Hauskatzen zwischen Gartenzaun und angestrebten Zauneidechsenlebensräumen zu schaffen.	Der Anregung wird gefolgt Die Pflanzbindung wird für die am Rand gelegenen Grundstücke um die Pflicht zur Anpflanzung einer Wildrosenhecke ergänzt, um eine gewisse Barriere für Haustiere zu erhalten.
	Die ableitenden Gräben müssen von den geschützten Abbruchkanten möglichst weit weg nach Süden verlagert werden, um mögliche unzulässige Beeinträchtigungen der Lösswände bei Herstellung und Pflege der Gräben auszuschließen.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung. Eine Beeinträchtigung kann durch einen Bauzaun oder vergleichbare aus dem Vegetationsschutz bekannte Maßnahmen ausgeschlossen werden.
	Der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Flächen als Eidechsenlebensraum wird seitens der UNB sehr kritisch gesehen. Die nach Erschließung zu erwartende Haustierhaltung ebenso wie die sich erfahrungsgemäß einstellenden Beeinträchtigungen „hinter dem Gartenzaun“ lassen eine im Vergleich zum IST-Zustand erhöhte Gefährdung der dort lebenden bzw. wieder einwandernden Zauneidechsen erwarten.	Der Anregung wird nicht gefolgt Der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Flächen als Eidechsenlebensraum steht außer Frage. Dies umso mehr als neben dem Erhalt der bestehenden Habitate noch zusätzliche Habitatflächen geschaffen werden, so dass von einer Stärkung bzw. einem Wachstum der dortigen Population auszugehen ist. Auch sind die Wohngebiete (wie sich unschwer in der Nachbarschaft beobachten lässt) geeignete (Teil-) Lebensräume zumal dort kaum mit den üblichen/natürlichen Fressfeinden (u.a. Raubvögel) zu rechnen ist. Die Einschätzung der UNB, dass dies alles nicht ausreicht, den zu erwartenden Verlust durch die neuen, wohngebietsspezifischen Fressfeinde (i.d.R. Hauskatzen) auszugleichen, wird nicht geteilt.
	Die direkte Erreichbarkeit der geschützten Biotope und der Maßnahmenflächen M 1 und M3 über die Kurve der Erschließungsstraße kann zu ungewollten Beeinträchtigungen der	Der Anregung wird teilweise gefolgt Es werden Infotafeln installiert, um auf die Bedeutung als Lebensraum und das richtige Verhalten (u.a. Leinenzwang) hinzuweisen.

	Maßnahmenflächen führen und müsste wirksam verhindert werden.	Ansonsten sind in Bezug auf die freie Zugänglichkeit aber die Vorgaben der §§ 1 Abs. 4 Nr. 2 und § 2 Abs. 6 BNatSchG zu beachten.
	Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Maßnahmenflächen und geschützte Elemente mittels Pflegekonzept (Infotafel) öffentlichkeitswirksam und ggfls. unter Mitwirkung örtlicher Akteure als zu schützendes Gut ins Bewusstsein zu rücken.	Der Anregung wird gefolgt Es werden Infotafeln installiert, um auf die Bedeutung als Lebensraum und das richtige Verhalten (u.a. Leinenzwang) hinzuweisen.
	Die Lesesteinriegel sind unter fachgutachterlicher Anleitung möglichst außerhalb des direkten Einwirkbereichs von Haustieren und spielenden Kindern herzustellen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt Es werden Infotafeln installiert, um auf die Bedeutung als Lebensraum und das richtige Verhalten (u.a. Leinenzwang) hinzuweisen. Ansonsten sind in Bezug auf die freie Zugänglichkeit gerade auch für Kinder die Vorgaben der §§ 1 Abs. 4 Nr. 2 und § 2 Abs. 6 BNatSchG zu beachten.
	Die Entwicklung der Fläche und der angestrebte Zustand der Fläche als Eidechsenlebensraum müssten über ein langjähriges Monitoring gesichert und kontrolliert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt Da bei Umsetzung aller Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen erwartet werden, ist auch kein Monitoring im Sinne des Anhang I Nr. 3b BauGB erforderlich.
	Die langfristige Pflege der Flächen muss sichergestellt werden, da es sonst zu schleichenden Qualitätsverlusten und damit zu einer schleichenden Entwertung sowohl des Ausgleichs für das Wohngebiet als auch des Eidechsenlebensraums kommen kann.	Kenntnisnahme Hierzu wird auf die Verpflichtungen der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 LNatSchG verwiesen. <i>Naturschutz verpflichtet Staat und Gesellschaft. Das Land sowie alle Personen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, eigene und von Dritten überlassene Grundstücke im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften und den Flächenverbrauch zu minimieren. Die öffentliche Zweckbindung eines Grundstücks bleibt davon unberührt. Die Verwirklichung der Ziele umfasst auch, dauerhafte Schäden an Natur und Landschaft zu vermeiden und, soweit unvermeidbar, möglichst gering zu halten und bei der Beseitigung von entstandenen Schäden das Verursacherprinzip zu beachten.</i>
	Entwässerung Die Entwässerungsgräben auf den Flächen M1 und M 3 sind möglichst flach und naturnah auszubilden. Es ist darauf zu achten, dass keinesfalls die Stabilität der geschützten Böschungen gefährdet wird.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung. Es sind flache Muldengräben vorgesehen aber die technisch-/ hydraulischen Anforderungen müssen erfüllt werden.
	Der Verlauf des Entwässerungsmulde aus der Maßnahmenfläche M3 zum RÜB ist nicht dargestellt. Eine oberflächliche Muldenführung ist aus Sicht der UNB nicht mit ausreichendem Abstand zum Hohlweg	Kenntnisnahme Der Hohlweg ist die natürliche Abflussbahn, denn so ist er entstanden. Hier kann das Außengebietswasser gefahrlos zum Schornsheimer Graben

	möglich.	abfließen. Das östliche RRB ist nur für das Regenwasser aus den Baugebiet vorge- sehen.
	Die Rückhaltebecken müssen so gestaltet werden, dass sie nicht zur Falle für Tiere werden können.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung. Die RRB werden als begrünte Becken mit ausreichend flacher Böschung hergestellt.
	Ihre Eignung als Eidechsenhabitat ist aus Sicht der UNB nicht gegeben, da ein erhöhtes Risiko besteht, dass Eiablageplätze und Erdspalten zeitweise überschwemmt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt Die Vorgabe, die Randbereiche des RRB nicht für die Eidechsen günstig zu gestalten, lässt sich mit dem äußerst geringen Risiko, dass, sofern Eiablageplätze und Erdspalten im RRB selbst entstehen sollten, diese genau zur Eiablage zeitweise überschwemmt werden, nicht rechtfertigen.
	Die Untere Naturschutzbehörde teilt die Einschätzung des Gutachters, dass das auf der ca. 2 m hohen Böschung gelegene RÜB an der südöstlichen Ecke kein Risiko für Hangrutschungen verursachen darf.	Kenntnisnahme
	Eignung der Ausgleichsflächen Die fachliche Eignung und Aufwertung der Ausgleichsflächen ist durch eine fachgutachterliche Bewertung des Ausgangszustands und der geplanten Maßnahmen nachzuweisen.	Der Anregung wird gefolgt Die Beurteilung der von der ESW AöR bereit gestellten Flächen erfolgt durch ein Fachbüro.
	Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Ausgleichs- und Maßnahmenflächen mit den jeweils durchzuführenden Aufwertungsmaßnahmen, wie auch das den Eingriff verursachende Verfahren bis zum Satzungsbeschluss in das Kompensationskataster eingetragen werden sollen. Hinweise zu den Einzelflächen:	Kenntnisnahme
	Gabsheim Rechts der Osterwiese 5. 66/1. 5.236 m ² + Gabsheim Rechts der Osterwiese 5. 66/2.9.211 m ² :	Kenntnisnahme Die abschließende Auswahl geeigneter Flächen erfolgt vor und für die Offenlage auch unter Berücksichtigung der Anregungen der UNB, der Landwirtschaftskammer und der SGD/OWB.
	Gabsheim Rechts der Osterwiese 5. 66/1. 5.236 m ² + Gabsheim Rechts der Osterwiese 5. 66/2.9.211 m ² :	
	Partenheim Am Sommerberg 7. 296. 622 m ² : nicht auffindbar	
	Nieder-Saulheim Im hinteren Bocksklauer 42. 86.4.944 m ² + Nieder- Saulheim Im hinteren Bocksklauer 42. 87. 5.921 m ² : Berücksichtigung evtl. Feldhamstervorkommen und Feld- hamstermaßnahmenflächen in der Umgebung	
	Rommersheim Auf dem Wolfsbero 5.104 .837 m ² : vorhandene ökokontofläche Schornsheim An der Niederstraße 13. 81. 3.269 m ² : Nachbarschaft zur Kompensationsmaßnahme für den	

	Bebauungsplan Undenheim „Am Spess, 4. BA“: Zustandserfassung und Aufwertung der Kompensationsfläche prüfen, auf möglicherweise bereits hochwertige Entwicklung der zu überplanenden Fläche achten Sulzheim In der Heiler Krummgewann 3.43/1. 2.449 m²: auf möglicherweise bereits hochwertige Entwicklung der zu überplanenden Fläche achten. Sonstige Vermeidungsmaßnahmen Die gesamten Erschließungsmaßnahmen und spätere Bauvorhaben müssen artenschutzrechtlich und umweltfachlich begleitet werden.	
	Um nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unzulässige Tötungen und Verletzungen zu vermeiden, müssen die Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gewährleisten, durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der Zauneidechse sich nicht deutlich („signifikant“) erhöht. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen die erhöhte Mortalität von Zauneidechsen im Bereich der Wohnbebauung vorzusehen, die das nach Erschließung des Baugebiets erhöhte Mortalitätsrisiko für die Zauneidechse minimieren.	Der Anregung wird/wurde gefolgt Für die Erschließungsmaßnahmen ist bereits eine ökologische Baubegleitung festgesetzt (A 12.8). Für die späteren Bauvorhaben ist ein entsprechender Hinweis (D 12) erfolgt.
	Die Bauherrenpflichten, bauseits einen Bauzaun zum Schutz der Rhizomsperre / Zauneidechsen Schutzzaun und Erdrampen aus den Baufeldern hinaus zu errichten, ist festzusetzen. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen müssen fachlich durch eine Umweltbaubegleitung auch über die Umsiedlungsmaßnahmen hinaus gesichert werden.	Kenntnisnahme Der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Flächen als Eidechsenlebensraum steht außer Frage. Dies umso mehr als neben dem Erhalt der bestehenden Habitate noch zusätzliche Habitatflächen geschaffen werden, so dass von einer Stärkung bzw. einem Wachstum der dortigen Population auszugehen ist. Auch sind die Wohngebiete (wie sich unschwer in der Nachbarschaft beobachten lässt) geeignete (Teil-) Lebensräume zumal dort kaum mit den üblichen/natürlichen Fressfeinden (u.a. Raubvögel) zu rechnen ist. In der Bilanz von positiver und negativer Auswirkung ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten.
	Die Artenschutzbestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG sind zwingend zu beachten. Heimische Tierarten (in Gehölzen Vögel bzw. Fledermäuse) dürfen nicht beeinträchtigt werden, noch dürfen deren Nistplätze / Zufluchtsstätten zerstört werden. Vor einem Gehölzeingriff in der „biologisch aktiven Jahreszeit“ ist durch eine Begutachtung durch eine fachlich qualifizierte Person der Tötungstatbestand auf jeden Fall auszuschließen.	Der Anregung wird/wurde teilweise gefolgt Für die späteren Bauvorhaben ist bereits ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung des im Einzelfall später erforderlichen Artenschutzes erfolgt (D 12). Eine vorab Festlegung einzelner Maßnahmen ist nicht notwendig.
	Für Vögel kann bei einer Installation großer Glasfenster oder ganzer verglasteter oder verspiegelter Fassaden ein signifikant erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko entstehen. Bauliche	Kenntnisnahme
		Der Anregung wird gefolgt Als Minderungsmaßnahme wird in Verbindung § 5 LBauO zusätzlich festgesetzt:

	Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sollten im Baugebiet an den äußeren Baufeldern ausgeschlossen werden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Kollisionen an Verglasungen festgesetzt werden.	Große Eckverglasungen (beidseitig über 1,50 m hoch und mehr als 2 m breit sind unzulässig. Große Glasflächen (über 1,50 m hoch und mehr als 2 m breit) sind, wenn sie sich an zwei Seiten von Gebäuden gegenüber liegen (etwa bei durchgehenden in Fluren) unzulässig. Verglasungen an Gebäudeteilen, in denen sich keine Personen dauerhaft aufhalten, sind aus geriffeltem Glas oder Milchglas herzustellen. Auf Glasflächen, die dem vorhandenen benachbarten Gehölzbestand zugewandt sind, sind Punkt- oder Linienrastern oder für den Menschen nicht sichtbare UV-Markierungen anzubringen.
	Die Beseitigung von hohen Gras- und Krautbeständen zur Baufelderschließung sollte außerhalb der Brutzeit stattfinden, um Bodenbrüter und verbleibende Reptilien nicht zu gefährden. Bei absehbarem Baubeginn in der Brutzeit sollte die Vegetation hier ab Anfang März mindestens einmal monatlich durch Mahd und Abräumen des Mahdguts beseitigt werden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt Für die späteren Bauvorhaben ist ein entsprechender Hinweis zur Berücksichtigung des im Einzelfall erforderlichen Artenschutzes (D 12) erfolgt. Eine vorab Festlegung einzelner Maßnahmen erfolgt nicht.
	Festsetzungen zu insektenschützender Beleuchtung fehlen vollständig. Diese sollten aufgrund der Nähe zu hochwertigen Insektenlebensräumen verpflichtend gesetzt werden. In Richtung der offenen Landschaft ist eine Beleuchtung generell zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen auf ein insektenverträgliches Maß zu reduzieren.	Der Anregung wird gefolgt Als Minderungsmaßnahme wird zusätzlich festgesetzt: Innerhalb des Geltungsbereichs sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Lampen mit warm-weißen LED-Leuchten zulässig.
	Pflanzgebote In den engen rheinhessischen Baugebieten sollten nur Bäume II. Ordnung oder Obstbäume festgesetzt werden. Bäume I. Ordnung führen wegen ihrer Größe später meist zu Problemen. Dem wurde im Entwurf noch nicht entsprochen. Wir empfehlen einen Stammumfang von 12-14 cm, da größere Pflanzgrößen erfahrungsgemäß schlechter anwachsen.	Der Anregung wird/wurde gefolgt In der Festsetzung A 12.1 sind bereits ausschließlich Bäume II Ordnung mit 12/14 Stammumfang vorgesehen.
	Direkt angrenzend an Weinbergslagen sollten Wirtspflanzen der Kirschessigfliege, insbesondere weichschaligen Obstarten wie Aprikose, Kirsche, Erdbeere, Himbeere, Trauben und Zwetschge nicht angepflanzt werden.	Der Anregung wird gefolgt Bei den Hinweisen/Pflanzliste wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.
	Entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen und im oberen westlichen Kurvenbereich der Ringerschließung sollte - sofern keine offenen Lösswände oder Zwergkirschenstandorte davon betroffen sind - die Anpflanzung von dichten Dornenstrauchhecken (gebietsheimische Wildrosen) festgesetzt	Der Anregung wird gefolgt Die Pflanzbindung wird für die am Rand gelegenen Grundstücke um die Pflicht zur Anpflanzung einer Wildrosenhecke ergänzt, um eine gewisse Barriere für Haustiere zu erhalten.

	werden, um eine minimale Trennwirkung zwischen Hausgärten und Eidechsenlebensräumen zu schaffen.	
	Weitere Hinweise und Anregungen • Es wird angeregt, visuelle Abschottungen durch Schnitthecken mit (ausschließlich) einheimischen Gehölzen zu erlauben.	Der Anregung wird/wurde gefolgt Da es bei den örtlichen Bauvorschriften nicht untersagt wurde, ist es bereits erlaubt.
	• Sofern keine Hinderungsgründe bestehen, sollte eine Zisternenpflicht festgesetzt werden	Der Anregung wird nicht gefolgt Eine Zisternenpflicht zur Brauchwassernutzung kann bauplanungsrechtlich nicht festgesetzt werden.
	Die Monitoring- und Kontroll- und Pflegepflichten sind ebenfalls festzusetzen und vertraglich zu sichern	Der Anregung wird nicht gefolgt Da bei Umsetzung aller Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen erwartet werden, ist auch kein Monitoring im Sinne des Anhang I Nr. 3b BauGB erforderlich. Ansonsten gilt die Verpflichtungen der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 LNatSchG. <i>Naturschutz verpflichtet Staat und Gesellschaft. Das Land sowie alle Personen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, eigene und von Dritten überlassene Grundstücke im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften und den Flächenverbrauch zu minimieren. Die öffentliche Zweckbindung eines Grundstücks bleibt davon unberührt. Die Verwirklichung der Ziele umfasst auch, dauerhafte Schäden an Natur und Landschaft zu vermeiden und, soweit unvermeidbar, möglichst gering zu halten und bei der Beseitigung von entstandenen Schäden das Verursacherprinzip zu beachten.</i>
	Beteiligung des Fachbeirats für Naturschutz Der nach § 28 Abs. 5 LNatSchG zu beteiligende Fachbeirat für Naturschutz wurde am 31.01.2024 im Rahmen der sog. „Grünen Runde“ über diese Planung informiert. Der Fachbeirat lehnt das Vorhaben in seiner Gesamtheit aufgrund der randlich betroffenen, nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützten Biotopflächen mit Zwergkirschenbestand und offenen Lösswänden, der Ausweitung der Bauflächen weit in die sehr strukturreichen Außenbereichsflächen hinein und aufgrund der Betroffenheit der Zauneidechse ab.	Kenntnisnahme
	Beteiligung der Naturschutzverbände Falls eine Beteiligung der Naturschutzverbände bisher nicht erfolgt ist, bitten wir dies nachzuholen und die UNB diesbezüglich zu	Kenntnisnahme Die Naturschutzverbände wurden beteiligt

		informieren.	
		Brandschutz Gegen den Bebauungsplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Punkte beachtet werden: 1) Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Die Vorgaben aus dem DVGW Arbeitsblatt W 405 (A) vom Februar 2008 sind einzuhalten. 2) Die Technische Mitteilung Merkblatt W 331 vom November 2006 (Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten) des DVGW-Regelwerks ist zu beachten. 3) Bei der Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen sind das Arbeitsblatt W 400-1 vom Februar 2015 und die folgenden Punkte zu berücksichtigen: • Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind und so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. • Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen. • Die Entnahmestelle der Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. • Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. <u>Hinweis:</u> Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. 4) Der Löschwasserbedarf bemisst sich an den Angaben in der nachfolgenden Tabelle 1. Die Löschwasserversorgung ist für eine Dauer von mindestens 2 Stunden zu bemessen.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung.

Bauliche Nutzung nach § 17 der Baunutzungs-Verordnung	Reine Wohngebiete (WR)		Gewerbegebiete (GE)			Industrie-gebiete (GI)
	Allgem. Wohngebiete (WA)	besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) ⁴⁾	Kerngebiete (MK)			
Zahl der Voll-geschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	--
Geschoß-flächenzahl ¹⁾ (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 < GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	--
Baumassen-Zahl ²⁾ (BMZ)	--	--	--	--	--	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf						
Bei unter-schiedlicher Gefahr der Brandausbrei-tung ³⁾	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)	l / min (m³/h)
Klein	800 (48)	1.600 (96)	800 (48)	1.600 (96)	1.600 (96)	
Mittel	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	1.600 (96)	3.200 (192)	
Groß	1.600 (96)	3.200 (192)	1.600 (96)	3.200 (192)	3.200 (192)	
Überwiegende Bauart						
feuerbeständige ⁴⁾ , hochfeuerhemmende ⁴⁾ oder feuerhemmende Um-fassungen, harte Bedachungen ⁴⁾						
Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht hochfeuerhemmend oder nicht feuerhemmend, harte Bedachungen; oder Umfassungen feuerbe-ständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen ⁴⁾						
Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend; weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit, Häufung von Feuerbrücken usw.						

Erläuterungen:

Die Richtwerte beziehen sich auf den Normalfall, d.h. auf die vorhandene beziehungsweise im Bebauungsplan vorgesehene bauliche Nutzung. Für Einzelobjekte sind begründete Ausnahmen zulässig.

¹⁾ Soweit nicht unter kleinen ländlichen Ansiedlungen fallend (2-10 Anwesen)

²⁾ Geschößflächenzahl = Verhältnis von Geschößfläche zu Grundstücksfläche

³⁾ Baumassenzahl = Verhältnis vom gesamten umbauden Raum zur Grundstücksfläche

⁴⁾ Die Begriffe „feuerhemmend“, „hochfeuerhemmend“ und „feuerbeständig“ sowie „harte Bedachung“ und weiche Bedachung sind baurechtlicher Art.

⁵⁾ Begriff nach DIN 14011 Teil 2: „Brandausbreitung ist die räumliche Ausdehnung eines Brandes über die Brandausbruchsstelle hinaus in Abhängigkeit von der Zeit“. Die Gefahr der Brandausbreitung wird umso höher, je brandempfindlicher sich die überwiegende Bauart eines Löschbereiches erweist.

Tabelle 1: Richtwerte für den Löschwasserbedarf

- 5) Bei der oben genannten erforderlichen Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.
- 6) Die Hälfte der vorgenannten Löschwassermenge kann auch aus anderen Löschwasserentnahmestellen entnommen werden, sofern diese in einem Umkreis von maximal 300 m von den jeweiligen Objekten liegen. Diese Umkreisregelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg.
- 7) Es sind ausreichend und große Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsflächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen. Der § 7 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 ist zu

	beachten. Bei der Bemessung dieser Flächen ist die aktuell gültige „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr anzuwenden. 8) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen. 9) Entlang einer geschlossenen Bebauung müssen mindestens alle 50 m Bewegungsflächen vorhanden sein. Bei einer durchgängig vorhandenen Straßenbreite ab 6 m sind die Bewegungsflächen nicht erforderlich. Vorhandene Einfahrten zu Grundstücken können für diese Bewegungsflächen genutzt werden, wenn sie ausreichend groß sind. Wasserentnahmestellen sollten sich unmittelbar an diesen Bewegungsflächen im öffentlichen Verkehrsraum befinden. 10) Im Rahmen des Verfahrens wird auf die Einhaltung der Feuerwehrverordnung (FwVO) hingewiesen. Insbesondere muss der Einklang der geplanten Maßnahmen mit den vorhandenen Einrichtungen und Ausstattungen der betroffenen Feuerwehr beachtet werden. <u>Hinweis:</u> Wenn sich durch neue bauliche Gegebenheiten eine höhere Risikoklasse ergibt, ist der Mindestbedarf an Fahrzeugen und Sonderausrüstung entsprechend der Anlage 2 der FwVO anzupassen.	
	Gesundheitsamt <u>Schutzgüter</u> Generell empfehlen wir so wenig Fläche wie möglich zu Versiegeln. Alle offenen und begrünten Flächen wirken sich positiv auf alle Schutzgüter aus.	Der Anregung wird gefolgt Dies ist auch Planungsziel der Kommune.
	Die Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf Seite 22 und 23, besonders die in Kapitel A.12.1, A.12.2 und A.12.3 sind einzuhalten.	Kenntnisnahme Dies ist die Pflicht der künftigen Bauherren und ihrer Architekten.
	Eine intensive Begrünung von Dächern und Fassaden wirkt sich besonders positiv auf den Wärmeschutz und die Erhaltung des Grundwassers aus.	Kenntnisnahme Dies umzusetzen ist Aufgabe der künftigen Bauherren und ihrer Architekten.
	<u>Schutz vor Überhitzung:</u> Gem. Seite 13 der Begründung entsteht im Bestandsgebiet nur wenig Kaltluft. Dennoch sollte geprüft werden, ob eine Bebauung in	Der Anregung wird nicht gefolgt Würde das Baugebiet in einer Kaltluftschneise liegen, wäre die Beschreibung in der Begründung eine andere als die zitierte.

		einer Kaltluftschneise liegt und so zu einer langfristigen Erwärmung der Ortschaft und des Gebietes beiträgt. Hitze kann sich negativ auf die Gesundheit der Einwohner auswirken und führt im schlimmsten Fall zum Tod.	Selbst wenn, wäre es für die Ortschaft nicht von Bedeutung, da sie oberhalb des Plangebietes liegt und somit von einer Kaltluftschneise im Bereich des Plangebietes keinen Nutzen hätte. In der Begründung wurde dargelegt: <i>Eine klimatische bzw. thermische Ausgleichsfunktion für den Ort hat das Rebland nicht, da zum einen über dem südexponierten Rebland nur wenig Kaltluft entsteht und sie zum anderen aufgrund der Topographie <u>von der Bebauung wegströmt</u>.</i>
		<u>Radon</u> Eine Radonmessung in der Bodenluft des Baugebiets ist dringend zu empfehlen. Die Bauherren sind auf die Situation aufmerksam zu machen, um bauliche Vorsorgemaßnahmen treffen zu können.	Kenntnisnahme Unter den Hinweisen D.6 werden die Bauherren auf das Thema hingewiesen und sensibilisiert.
		Abfallwirtschaft Der Wendehammer im östlichen Teil weist einen Durchmesser von 15m aus. Dies reicht zum Wenden für das Müllfahrzeug aus (sofern keine parkenden Fahrzeuge dies verhindern). Der westliche Wendehammer ist für das Müllfahrzeug zu klein dimensioniert. Hier müssten die Müllgefäße an dem eingezeichneten Sammelplatz (Kreuzungsbereich) zur Leerung bereitgestellt werden. 	Kenntnisnahme Die Kennzeichnung ist im Plan bereits enthalten. 
23.	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Postfach 10 02 55 55133 Mainz Schreiben vom 26.01.2024	Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:	Kenntnisnahme
		Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im	Kenntnisnahme

	Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Gänsweide" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.	
	Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.	Kenntnisnahme
	Boden und Baugrund - allgemein: Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt.	Kenntnisnahme
	Wir empfehlen dringend die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die nachfolgende Erschließungs- und Hochbauplanung. In den Hinweisen D 4 wird auf die Pflicht, für die Bauantrag ein Bodengutachten erstellen zu lassen, hingewiesen.
	Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die nachfolgende Erschließungs- und Hochbauplanung. Es ist nicht Aufgabe eines Bebauungsplanes Architekten, Ingenieure, Bauherren und Baufirmen darauf hinzuweisen, dass und welche Gesetze, Normen und andere Vorschriften sie zu beachten haben.
	- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme
	Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die nachfolgende Erschließungsplanung.
	Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.	Der Anregung wird nicht gefolgt Es ist nicht Aufgabe eines Bebauungsplanes Architekten, Ingenieure, Bauherren und Baufirmen darauf hinzuweisen, dass und welche Gesetze, Normen und andere Vorschriften sie zu beachten haben. Es werden in einem Bebauungsplan auch keine einzelne in den Fachgesetz-

			zen formulierte Vorgaben und Pflichten dargelegt, die sich ggf. verändern können.
		Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/fag-geoldg.html	Kenntnisnahme
24.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Mainz Fritz-Kohl-Straße 9 55129 Mainz	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
25.	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West Bahnhofplatz 1 56410 Montabaur Mail vom 08.02.2024	Gegen den Bebauungsplan Nr. 8 „Gänsweide“ der Ortsgemeinde Schornsheim bestehen seitens der Autobahn keine Einwände.	Kenntnisnahme
26.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Schönauer Straße 5 67547 Worms Schreiben vom 30.01.2024	Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms wie folgt Stellung. Für den vorliegenden Fall (Untersuchungsfläche W 3) bestehen seitens des Landbetriebes Mobilität Worms zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
		Sollten die Bebauungsflächen jedoch erweitert werden, sind die maßgeblichen Anbindungen der Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz (K32, vormals L 430 und B 420) hinsichtlich ihrer verkehrlichen Leistungsfähigkeit nachzuweisen.	Kenntnisnahme Eine Erweiterung ist nicht geplant.
		Sofern Veränderungen von Anschlüssen an das klassifizierte Straßennetz vorgesehen sind, hat zwingend im Vorfeld eine Abstimmung der Detailplanung mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms zu erfolgen.	Kenntnisnahme Veränderungen von Anschlüssen sind nicht geplant.
		Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die üblichen Abstandsflächen einzuhalten sind. Laut dem Landesstraßengesetz § 22 beträgt die Bauverbotszone bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m jeweils vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nichtverformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mauern), oder	Kenntnisnahme In der Nachbarschaft befinden sich keine klassifizierte Straßen.

		Gefährdungen Dritter innerhalb schutzbedürftiger Bereiche, in Straßennähe nicht erlaubt. Sofern Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch Werbeanlagen nicht auszuschließen sind, sind diese im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und es ist ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen. Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Gefahrenstellen in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind - in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms - Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.	
		Auch weisen wir darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die Belange des Umweltschutzes, d. h. auch des Immissions- und Schallschutzes, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Schornsheim zu berücksichtigen sind. Der Landesbetrieb Mobilität Worms ist von Forderungen in Bezug des Lärmschutzes freizustellen.	Kenntnisnahme Es gibt keine Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet, aus denen ein Handlungserfordernis erwächst.
		Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwasser zugeführt werden. Des Weiteren dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes keinerlei sonstige Kosten entstehen. Wir bitten um entsprechende Beachtung.	Kenntnisnahme In der Nachbarschaft befinden sich keine klassifizierte Straßen.
27.	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. Gaulsheimer Straße 11a 55437 Ockenheim Schreiben vom 29.01.2024	Der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände.	Kenntnisnahme

28.	Forstamt Rheinhessen Herrn Hans Berger Friedrichstraße 26 55232 Alzey Mail vom 24.01.2024	In Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.01.2024 nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens des Forstamtes Rheinhessen werden keine Bedenken vorgebracht, da keine forstliche Belange betroffen sind.	Kenntnisnahme
29.	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. Fasanerie 1 55457 Gensingen Schreiben vom 06.02.2024	Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagd Verbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen. Es sollen Ersatzstandorte für die Singvögel geschaffen werden, wenn diese nicht bestehen bleiben können. Um die Insekten zu unterstützen, sollten Blumenwiesen um gepflanzte Bäume und Sträucher angelegt werden. Die Zauneidechsen sollten, wenn möglich umgesiedelt werden, und es sollte dafür Sorge getragen werden, dass kein Individuum verletzt oder getötet wird. An den Standorten, an denen die Zauneidechsen nicht umgesiedelt werden können, sollten Eidechsen bzw. Reptilienburgen errichtet werden.	Kenntnisnahme Der Anregung wird/wurde gefolgt Es wurde bereits eine Pflanzbindung festgesetzt, so dass im Vergleich zum bisher dominierenden Rebland wesentlich mehr Singvogelhabitate entstehen. Der Anregung wird/wurde gefolgt Es wurde für die öffentlichen Grünstreifen/Ausgleichsflächen am Rande bereits eine Pflanzbindung für Blumenwiesen festgesetzt. Der Anregung wird/wurde gefolgt Die Umsiedlung im Plangebiet wurde bereits erfolgreich abgeschlossen. Durch einen Eidechsenzaun wird das neue Einwandern verhindert, so dass im Zuge der Bauarbeiten kein nennenswertes Risiko mehr besteht.
30.	Naturfreunde Rheinland-Pfalz e.V. Ebertstraße 22 67063 Ludwigshafen	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
31.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. Frauenlobstraße 15-19 55118 Mainz	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
32.	Pollichia Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. Erfurter Straße 7 67433 Neustadt a.d.W.	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
33.	Rhein-Main-Rohrleitungs-transportgesellschaft m. b. H.	Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH	Kenntnisnahme Die möglichen Flächen für Ausgleichmaßnahmen waren der Begründung und

	Godorfer Hauptstraße 186 50997 Köln Mail vom 16.01.2024	sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	dem Übersichtplan zu entnehmen
34.	VG Wörrstadt Erschließungskosten Herr Maximilian Schmitt Zum Römergrund 5 55286 Wörrstadt	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
35.	VG Wörrstadt Jugend, Schutz und Ordnung Frau Sylvia Wilhelm Zum Römergrund 5 55286 Wörrstadt	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
36.	VG Wörrstadt Gewässer III. Ordnung Fr. Dagmar Schmitt-Thomas Zum Römergrund 5 55286 Wörrstadt	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
37.	VG Wörrstadt Bauen und Umwelt Frau Aischa Habeck Zum Römergrund 2-6 55286 Wörrstadt Schreiben vom 02.02.2024	Gegen das o.g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Landespflege keine Einwände. Wir bitten jedoch um einige Ergänzungen in den textlichen Festsetzungen und möchten einige Hinweise geben: <u>Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft</u> Das geplante Vorhaben grenzt, wie richtig dargestellt, nordöstlich und östlich an besonders geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG.	Kenntnisnahme Der Biotopkomplex (BK-6115-0031-2009) aus verschiedenen Einzelbiotopen/Biotoptypen, bleibt in Gänze erhalten, denn er liegt außerhalb der geplanten Baugrundstücke. Die nachrichtliche Übernahme ist erfolgt. Kleinste Teilflächen wurden nur insoweit überhaupt in das Plangebiet einbezogen, als die der Planung und Umlegung zu Grunde liegenden Grundstücksgrenzen relevant sind und weil hierdurch zum Schutz und zur Aufwertung geeignete (Puffer-) Maßnahmen bzw. Abstände geregelt/festgesetzt werden können.

Objektreport Biotopkomplex BK-6115-0031-2009



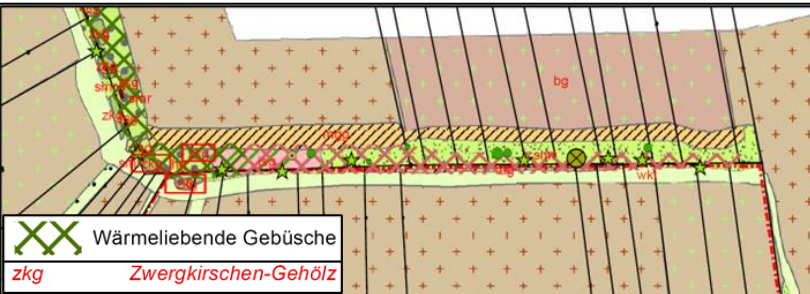
Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT



Kennung	BK-6115-0031-2009
Bezeichnung	Hohlweg, Lösswand und Hecken östlich Schornsheim
Beschreibung	Der Biotopkomplex mit zwei Teilflächen liegt unmittelbar (nord-) östlich von Schornsheim. Es handelt sich um einen Hohlweg, eine offene Lösswand sowie weitere Heckenstrukturen, diese z. T. als wärmelebende Gebüsch. Er stellt u. a. für (thermophile) erdgrabende Insektenarten sowie einige Vogelarten einen wertvollen Refugiallebensraum in ausgeräumter Landschaft dar, dem auch eine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop im lokalen Biotopverbund zukommt.
Schutzziel	Schutz von Hohlwegen und Gehölzstrukturen in ausgeräumter Landschaft, Schutz von naturnahen Offenbodenbiotopen in intensiv genutzter Landschaft
Wertbestimmendes Merkmal	lokale Bedeutung; gering beeinträchtigt; Entwicklungstendenz nicht beurteilbar
Datum der Erfassung	31.05.2011
Erfasser	Leifeld (LökPlan)

Biotope

Kennung	Bezeichnung	Biototyp	Lebensraumtyp	Gesetzlicher Schutz
BT-6115-0021-2009	Hohlweg östlich Schornsheim	HG1 – Lösshohlweg	–	–
BT-6115-0021-2009	Hohlweg östlich Schornsheim	HG1 – Lösshohlweg	–	–
BT-6115-0022-2009	Hecke östlich Schornsheim	BD4 – Böschunghecke	–	–
BT-6115-0022-2009	Hecke östlich Schornsheim	BD4 – Böschunghecke	–	–
BT-6115-0024-2009	Lösswand östlich Schornsheim	GG2 – Löss-, Lehmwand	–	3.3 – Lehm- und Lösswände
BT-6115-0024-2009	Lösswand östlich Schornsheim	GG2 – Löss-, Lehmwand	–	3.3 – Lehm- und Lösswände
BT-6115-0023-2009	Zwergkirschengebüsch östlich Schornsheim	BB10 – Wärmelebende Gebüsch	40A0 – Subkontinentale peripannonische Gebüsch	–
BT-6115-0023-2009	Zwergkirschengebüsch östlich Schornsheim	BB10 – Wärmelebende Gebüsch	40A0 – Subkontinentale peripannonische Gebüsch	–

	Jedoch weisen wir darauf hin, dass neben den Lösswänden und den Hohlwegen je ein Zwerg-Kirschenbestand sowie ein Feld-Ulmenbestand nachgewiesen ist. Beide Bestände sind intakt.	Kenntnisnahme Die älteren Erfassungen/Nachweise waren bekannt und daher wurde eine aktuelle Erfassung beauftragt und durchgeführt.						
	1. Gehölzstreifen nordöstlich angrenzend: Biotop BT-6115-0023-2009 Zwergkirschengebüsch östlich von Schornsheim (zBBIO). Es handelt sich hierbei um ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG Abs. 2 Satz 3.8 und um einen FFH-Lebensraumtypen LRT 40A08 (Subkontinentale peripannonische Gebüsche).	Kenntnisnahme Die nachrichtliche Übernahme/Kennzeichnung im Bebauungsplan ist erfolgt. Objektreport Biotop BT-6115-0023-2009  Biotop <table><tr><td>Kennung</td><td>BT-6115-0023-2009</td></tr><tr><td>Bezeichnung</td><td>Zwergkirschengebüsch östlich Schornsheim</td></tr><tr><td>Biotoptyp</td><td>BB10 – Wärmeliebende Gebüsche</td></tr></table> Drucken Im Fachgutachten von viriditas wurden das Vorkommen der Zwergkirche bestätigt und die Standorte im Bereich des Böschungsknicks konkretisiert. Ebenso die Abgrenzung der wärmeliebenden Gebüsche an diesem Knick. 	Kennung	BT-6115-0023-2009	Bezeichnung	Zwergkirschengebüsch östlich Schornsheim	Biotoptyp	BB10 – Wärmeliebende Gebüsche
Kennung	BT-6115-0023-2009							
Bezeichnung	Zwergkirschengebüsch östlich Schornsheim							
Biotoptyp	BB10 – Wärmeliebende Gebüsche							
	- Biotop BT-6115-0024-2009 Lösswand östlich von Schornsheim (yGG2). Es handelt sich hierbei ebenfalls um ein nach § 30 BNatSchG Abs. 2 Satz 3.3 geschützten Lebensraum.	Kenntnisnahme Die nachrichtliche Übernahme/Kennzeichnung im Bebauungsplan ist erfolgt.						

Objektreport Gesetzlich geschütztes Biotop GB-6115-0024-2009 Rheinland-Pfalz MINISTERIUM FÜR KULTURSCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT Biotop Drucken <table> <tr> <td>Kennung</td> <td>BT-6115-0024-2009</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung</td> <td>Lösswand östlich Schornsheim</td> </tr> <tr> <td>Biotoptyp</td> <td>GG2 – Löss-, Lehmwand</td> </tr> </table>	Kennung	BT-6115-0024-2009	Bezeichnung	Lösswand östlich Schornsheim	Biotoptyp	GG2 – Löss-, Lehmwand	Im Fachgutachten von viriditas wurde auch die Lage der Lösswand erfasst und abgegrenzt.
Kennung	BT-6115-0024-2009						
Bezeichnung	Lösswand östlich Schornsheim						
Biotoptyp	GG2 – Löss-, Lehmwand						
2. Gehölzstreifen östlich angrenzend: - Biotop BT-6115-0021-2009 Hohlweg östlich Schornsheim (Lösshohlweg HG1). Es handelt sich um ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG Abs. 2 Satz 3.3.	Kenntnisnahme Die nachrichtliche Übernahme/Kennzeichnung im Bebauungsplan ist erfolgt.						

			Objektreport Biotop BT-6115-0021-2009  Biotop Kennung BT-6115-0021-2009 Bezeichnung Hohlweg östlich Schornsheim Biotoptyp HG1 – Lösshohlweg Drucken Im Fachgutachten von viriditas wurde auch der Hohlweg erfasst und abgegrenzt. Dabei wurden auch die auf der Böschung neu entstanden, jungen und noch nicht im LANIS geführte wärmeliebende Gehölze erfasst/dargestellt.  Hohlweg Auf der Ostseite jedoch weniger als 100m² Böschungsgehölz und insofern Schutzstatus unklar. - Biotop BT-6115-0022-2009 Hecke östlich Schornsheim (Böschungshecke BD4). Nach § 30 Absatz 2 Satz 3.3 BNatSchG geschützter Lebensraum. Kenntnisnahme Die nachrichtliche Übernahme/Kennzeichnung im Bebauungsplan (außerhalb gelegen) ist erfolgt, es besteht kein Schutzstatus. Seite 49
--	--	--	--

		Objektreport Biotop BT-6115-0022-2009  Biotop Drucken <table><tr><td>Kennung</td><td>BT-6115-0022-2009</td></tr><tr><td>Bezeichnung</td><td>Hecke östlich Schornsheim</td></tr><tr><td>Biotoptyp</td><td>BD4 – Böschungshecke</td></tr><tr><td>Biotoptypgruppe</td><td>B</td></tr><tr><td>Zusatzcodes</td><td>os – gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden</td></tr><tr><td>Beeinträchtigung</td><td>mässig</td></tr><tr><td>Entwicklungstendenz</td><td>nicht beurteilbar</td></tr><tr><td>Bedeutung</td><td>–</td></tr><tr><td>Gesetzlicher Schutz</td><td>–</td></tr></table>	Kennung	BT-6115-0022-2009	Bezeichnung	Hecke östlich Schornsheim	Biotoptyp	BD4 – Böschungshecke	Biotoptypgruppe	B	Zusatzcodes	os – gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden	Beeinträchtigung	mässig	Entwicklungstendenz	nicht beurteilbar	Bedeutung	–	Gesetzlicher Schutz	–
Kennung	BT-6115-0022-2009																			
Bezeichnung	Hecke östlich Schornsheim																			
Biotoptyp	BD4 – Böschungshecke																			
Biotoptypgruppe	B																			
Zusatzcodes	os – gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden																			
Beeinträchtigung	mässig																			
Entwicklungstendenz	nicht beurteilbar																			
Bedeutung	–																			
Gesetzlicher Schutz	–																			
	Da der bereits 2009 von Lanius-Eickhoff sicher nachgewiesene Zwergkirschenbestand zusätzlich nach FFH-Richtlinie geschützt ist, sind die Verträglichkeit und die Unzulässigkeit von Projekten entsprechend § 34 BNatSchG hier gesondert zu prüfen.	Kenntnisnahme Fachliche/redaktionelle Anregungen werden geprüft und wenn korrekt auch eingearbeitet. § 34 BNatSchG <i>Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.</i> Eine erhebliche Beeinträchtigung kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.																		
	Die Festsetzungen unter A.12.4 und A.12.6. erachten wir als ausreichend bezüglich der Ausweisung als extensive Wiesenfläche. Wünschenswert ist der explizite Ausschluss des Pestizideinsatzes sowie der Ausschluss von Baumpflanzungen in den Abstandsflächen der nach § 30 Abs. 2 Satz 3.3. BNatSchG geschützten Lebensräume	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt Die Festsetzung einer extensiven Wiesenfläche ohne Baumpflanzung als Entwicklungsziel beinhaltet zwar den Verzicht auf Baumpflanzungen und auf den Pestizideinsatz, aber das kann auch nochmals explizit vorgegeben werden.																		

	Zusätzlich sollte zur Sicherung der Rechtskraft des Bebauungsplans der Schutzstatus nach der FFH-Richtlinie aufgenommen werden.	Der Anregung wird gefolgt Es erfolgt eine entsprechende Kennzeichnung am Böschungsknick.
	<u>Artenschutz</u> Aus unserer Sicht fehlen die sicher nachgewiesenen und besonders geschützten Wildbienen. Diese kommen in den Lösswänden und Hohlwegen vor und müssen ebenfalls als schutzwürdige Arten aufgeführt werden.	Der Anregung wird gefolgt Es erfolgt eine Erwähnung im Kontext der Beschreibung der geschützten aber nicht betroffenen Lösswände und im Kontext der artenschutzrechtlichen Beurteilung.
	Aufgrund der Flächen MI und M3 sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Angesichts des gesicherten Vorkommens sind neben den Steinhäufen auch Sandarien wünschenswert.	Der Anregung wird gefolgt Die Herstellung von Sandarien/Sandlinsen wird bei Festsetzung A 12.4 Maßnahme 1 ergänzt.
	Das Anpflanzen besonders insektenfreundlicher Pflanzen, wie <i>Salvia</i>, <i>Nepeta</i>, <i>Calamintha</i>, <i>Monarda</i>, <i>Perovskia</i>, <i>Origanum</i>, <i>Crocus</i>, <i>Scilla</i>, <i>Chionodoxa</i>, <i>Achillea</i>, <i>Aster</i>, <i>Coreopsis</i>, <i>Echinacea</i>, <i>Hieracium</i>, <i>Liatris</i>, <i>Cytisus</i>, <i>Amorpha</i>, <i>Baptisia</i>, <i>Campanula</i>, <i>Geranium</i>, <i>Erodium</i> und <i>Peucedanum</i>, ist wünschenswert.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Freianlagenplanung. Dies wird bei den Hinweisen zu Pflanzung/Pflanzliste ergänzt
	<u>Biodiversität</u> Die Verbandsgemeindeverwaltung achtet aufgrund des Klimawandels, der Verschlechterung des Wasserrückhaltevermögens (Retentionsvermögens) der Böden und des zunehmenden Artenrückgangs verstärkt auf eine ökologisch hochwertige Anlage und Pflege der Grünflächen. Es ist wünschenswert im weiteren Verlauf des Verfahrens die Möglichkeit zur Retention im Gebiet zu beachten.	Kenntnisnahme Fachliche/redaktionelle Anregungen werden geprüft und wenn korrekt auch eingearbeitet. Die Gemeinde hat bereits zusätzlich zur Retention von Regenwasser aus dem Baugebiet auch die Retention von Außengebietswasser vorgesehen.
	Baumscheiben sollten ein Mindestmaß der FLL-Richtlinie erfüllen.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Freianlagenplanung. Die Vorgaben der FLL-Richtlinie sind einzuhalten.
	Wir empfehlen die Unterpflanzung der Sträucher und Bäume mit trockenheitsresistenten Stauden-, Geophyten und Gräsermischungen, sowohl in öffentlichen als auch in privaten Grünflächen. Diese bedecken bei einer Pflanzdichte von fünf bis acht Pflanzen pro m² ab dem zweiten Jahr die Böden meist komplett. Im späten Frühjahr abgemäht und abgeräumt brauchen diese Pflanzen nicht wesentlich mehr Pflegeaufwand. Solche Pflanzungen bewirken viel für Klima, Wasserrückhalt und Biodiversität bei gleichzeitig wenig Arbeitsaufwand. Eine ausreichende Unterpflanzung unterstützt auch bei den vorliegenden	Kenntnisnahme Fachliche/redaktionelle Anregungen werden geprüft und wenn korrekt auch eingearbeitet. Dies betrifft erst die Erschließungs-/Freianlagenplanung. Dies wird bei den Hinweisen zu Pflanzung/Pflanzliste ergänzt. Als Vorgabe im Bebauungsplan wäre es Bestandteil der Satzung und bei neuen Erkenntnissen im Zuge der Herstellung müsste eine Befreiung vom Bebauungsplan erfolgen.

	Bodenverhältnissen im Plangebiet sowohl das Retentions- als auch das Evapotranspirationsvermögen vor Ort. Zum Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs sowie zum Schutz vor Verdunstung und damit auch Schutz des Bodens vor Überhitzung und Austrocknung ist eine mineralische Mulchschicht zu empfehlen. Von biologischer Mulchung ist abzuraten, da die geforderten Pflanzen eher mageren Boden bevorzugen. Es wäre wünschenswert eine solche Vorgabe bereits im Bebauungsplan zu verankern. Listen erprobter Pflanzenmischungen wurden vom Bund Deutscher Staudengärtner veröffentlicht.	
	Ein generelles Verbot von Schotterflächen soll dringend bereits im Bebauungsplan festgelegt werden. Eine reine Festlegung der überbaubaren und versiegelten Flächen reicht nach unserer Auffassung kaum aus, da die Rechtsprechung einen Schottergarten nur unter eindeutigen Voraussetzungen als versiegelte Fläche anerkennt. Hier ist eine eindeutige Vorgabe einzuarbeiten. Dies ist unter A.12.1 sehr gut erfolgt.	Kenntnisnahme
	Ergänzend ist es wünschenswert auch hier das Pflanzen von Stauden, Gräsern und Geophyten festzusetzen.	Kenntnisnahme Fachliche/redaktionelle Anregungen werden geprüft und wenn korrekt auch eingearbeitet. Dies wird bei den Hinweisen zu Pflanzung/Pflanzliste ergänzt. Als Vorgabe im Bebauungsplan wäre es Bestandteil der Satzung und für jede abweichende private Pflanzung müsste eine Befreiung vom Bebauungsplan erfolgen.
	Wenn zulässig, ist die extensive Bepflanzung der Rückhaltevorrichtungen und der zuleitenden Gräben und Mulden mit geeigneten Stauden und Gräsern zu berücksichtigen. Auch dies erhöht sowohl das Retentions- als auch das Evapotranspirationsvermögen vor Ort und trägt damit auch zur Verbesserung des Kleinklimas wie auch der Naherholung bei. Die Festsetzungen unter A.9.1 entsprechen diesem Wunsch vollkommen.	Kenntnisnahme
	<u>Schutz von Gehölzen</u> Trotz der Weinbaulage befinden sich in dem Gebiet für Rheinhessen verhältnismäßig viele Gehölzstrukturen. Diese sind soweit möglich zu erhalten. Die Festsetzungen für M2 unter A.12.5 sind für diesen südlichen Bereich sehr gut. Die Festsetzungen für M3 unter A.12.6 können dahingehend er-	Kenntnisnahme Fachliche/redaktionelle Anregungen werden geprüft und wenn korrekt auch eingearbeitet. Alle im Randbereich des Plangebietes gelegenen Gehölze sind zu erhalten (vgl. auch S. 53 der Begründung). Dies wird besser verdeutlicht werden.

		weitert werden, dass die Gehölzstrukturen im westlichen Bereich von M3 möglichst erhalten werden sollten. Der Baumschutz muss im gesamten Plangebiet beachtet werden. Zuwegungen zum Zwecke der Unterhaltung von Grünflächen Es muss sichergestellt werden, dass die Zuwegung zu den nach § 30 BNatSchG Geschützten Lebensräume zum Zwecke der Pflege gegeben ist. Im Bereich des Zwerg-Kirschenbestandes ist die Pflege von Seiten des Hangfußes erforderlich und muss auch mit schwerem Gerät anfahrbar sein. Da davon auszugehen ist, dass es sich um einen Sekundärstandort handelt, der durch menschliches Zutun entstanden ist, ist eine Pflege dringend notwendig. Das Pflegekonzept ist bereits erstellt und muss in diesem Jahr erstmalig umgesetzt werden. Für den Ulmenbestand sehen wir keine weiteren Erfordernisse, da der westlich liegende Feldweg nicht außer Dienst genommen wird.	Kenntnisnahme Fachliche/redaktionelle Anregungen werden geprüft und wenn korrekt auch eingearbeitet. Die Zugangsmöglichkeiten bleiben bestehen und werden sich gegenüber dem Status Quo nicht verschlechtern.
38.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel 22.08-051/2024 SDW 22.08.052/2024 LAG Schreiben vom 01.02.2024	Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren. SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.	Kenntnisnahme
39.	Struktur- und Genehmigungs- direktion Süd Regionalstelle Wasser- wirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Postfach 42 40 55032 Mainz Schreiben vom 26.01.2024	Mit Schreiben vom 11.01.2024 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Bebauungsplan. Dem Bebauungsplan kann aufgrund von Belangen der Abwasserbeseitigung derzeit nicht zugestimmt werden (Details siehe Punkt 3). Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten: 1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer/Hochwasserschutz Ich verweise auf die Stellungnahme vom 06.05.2021. Diese hat weiterhin Bestand. Vom 06.05.2021 <i>Ich bitte, die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:</i> 1. Allgemeine Wasserwirtschaft 1.1. Gewässer / Hochwasserschutz <i>Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortsrandlage von</i>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

		Schornsheim. Daher ist die Bebauung an diesem Standort auch vor anfallendem Außengebietswasser bei selteneren Starkregenereignissen (100-jährliches und selteneres Regenereignis) zu schützen. In der vorgelegten Planung wird das nördlich und westlich ankommende Außengebietswasser bereits berücksichtigt. Es sollen Mulden / Gräben hergestellt werden, die das Außengebietswasser nach Osten und Westen ableiten und zum Schornsheimer Graben führen.	
		2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung 2. 1. Wasserschutzgebiete Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.	Kenntnisnahme
		2.2. Grundwassernutzung Grundwassernutzungsanlagen (Brunnen) im Planbereich sind hier nicht bekannt. Gemäß den vorgelegten Unterlagen, hier insbesondere der geotechnische Bericht des Büros Rubel und Partner, Wörrstadt ist davon auszugehen, dass die beiden geplanten Regenrückhaltebecken entsprechend abgedichtet werden, so dass keine Versickerung stattfinden wird. Es sollte entsprechend beachtet werden, dass -je nach Einbindetiefe insbesondere des südwestlich gelegenen RRB - ggfs. die Auftriebssicherheit nachgewiesen werden muss.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Genehmigungsplanung.
		2.3. Niederschlagswassernutzung/Brauchwasseranlagen Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, sollten die nachfolgenden Hin-weise mit aufgenommen werden: Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden; Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbesondere die DIN 1988 so-wie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten. Der Träger der Wasserversorgung sollte über solche Planungen informiert werden. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß TrinkwV eine Anzeigepflicht für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung.

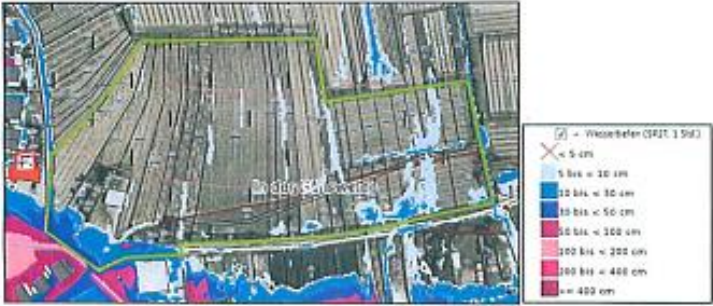
		<i>gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben ist.</i>	
		2.4. Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz <i>Ob ein Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ohne weiteres möglich ist, sollte vorab überprüft werden (Druckverhältnisse). Es wird daher empfohlen mit dem Wasserversorger eine Vorabstimmung mit technischer Überprüfung durchzuführen.</i>	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung. Der Versorger WVR wurde im Verfahren beteiligt (Nr. 48).
		2.5. Regenerative Energie <i>Da hier zur Wärmeversorgung ein Nahwärmenetz mit Nutzung von Erdwärme vorgesehen ist, weise ich darauf hin, dass hierfür ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Wasserbehörde durchgeführt werden muss.</i>	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Genehmigungsplanung.
		3. Abwasserbeseitigung 3.1. Schmutzwasser <i>Das anfallende Schmutzwasser ist der kommunalen Kläranlage Schornsheim zuzuführen. Voraussetzung ist, dass die zugelassenen Überwachungswerte der Kläranlage nicht überschritten werden und dieses Gebiet über die aktuelle Einleiterlaubnis der Kläranlage abgedeckt wird.</i>	Kenntnisnahme Das Baugebiet ist, wenn auch etwas kleiner, im FNP dargestellt und im GEP berücksichtigt. Kapazitätsprobleme werden daher nicht erwartet.
		3.2. Niederschlagswasser <i>Das Bodengutachten zeigt auf, dass eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist. Zum einen ist die Versickerungsfähigkeit der Böden nicht optimal und zum anderen wird die gezielte Versickerung in einem hangrutschgefährdeten Bereich nicht empfohlen.</i> <i>Durch ein Trennsystem soll das Regenwasser in das südöstlich gelegene RRB geleitet und von dort gedrosselt (Urabfluss) in den Schornsheimer Graben abgeleitet werden. Hierfür bedarf es eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis, die rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen ist.</i>	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Genehmigungsplanung.
		<i>Ich möchte darauf hinweisen, dass Abflussverschärfungen gemäß den § 28 LWG zu erwarten sind, die zeit- und ortsnahe durch eine geeignete Maßnahme ausgeglichen werden müssen. Dieser zu erbringende Ausgleich, in der Regel für ein 20-jährliches Ereignis, kann auch durch eine ausreichende Bemessung der Versickerungsanlage (RRB) erfolgen.</i>	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Genehmigungsplanung. Die entsprechenden Berechnungen sind bereits erfolgt, um die Flächen für die beiden RRB im Bebauungsplan bemessen zu können. Mit Datum vom 20.11.2023 liegt die wasserrechtliche Genehmigung zum Entwässerungskonzept vor.
		<i>Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass das Regenrückhaltebecken (RRB) eine Abwasseranlage ist und nicht</i>	Kenntnisnahme Fachliche/redaktionelle Anregungen werden geprüft und, wenn korrekt, auch

		gleichzeitig als landespflegerische Ausgleichfläche dienen darf.	eingearbeitet. Solange sich die mit den jeweiligen Festsetzungen verbundenen Funktionen auf einer Fläche nicht widersprechen, sind Mehrfachfestsetzungen rechtlich zulässig. Versickerungsmulden oder RRB sind im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB geeignete Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die ökologische Wertigkeit von Versickerungsmulden als Minderungs- oder auch Ausgleichsmaßnahme darf und wird selbstverständlich auch in der Eingriffs- Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden. Im PRAXISLEITFADEN zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz sind Rückhaltebecken (FS 0) enthalten und die Bewertung erfolgt dann je nach Biotoptyp bzw. nach der jeweiligen Nutzung.
		Es ist zudem sicher zu stellen, dass kein Außengebietswasser in das für das Niederschlagswasser vorgesehene Regenrückhaltebecken gelangt.	Der Anregung wird nicht gefolgt Mit Datum vom 20.11.2023 liegt die wasserrechtliche Genehmigung zum Entwässerungskonzept vor. Es ist gar nicht völlig auszuschließen, dass bei entsprechendem Starkregen auch Außengebietswasser in ein die RRB gelangt. Es gibt keine Rechtsgrundlage, nach der auszuschließen ist, dass Außengebietswasser und Regenwasser aus einem Baugebiet gemeinsam in einem RRB zurückgehalten werden. Entscheidend ist, dass das Rückhaltevolumen, welches für das Baugebiet erforderlich ist, immer zur Verfügung steht und dann nur durch zusätzlich geschaffenes Rückhaltevolumen auch noch Außenwasser aufgenommen wird. Es wäre ein unverhältnismäßiger (Kosten-) Aufwand beide Arten von Regenwasser durch eine Trennwand im RRB voneinander zu trennen, um rein formal getrennte Rückhaltevolumen sicherzustellen.
		Das Außengebietswasser aus dem Norden wird aus dem Plangebiet herausgehalten. Es wird über Muldenrinnen entlang der Gebietsgrenzen wie bisher dem Schornsheimer Graben zugeführt. Somit wird ein Regenrückhaltebecken für das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet und eines für das Außengebietswasser jeweils zur gedrosselten Ableitung in den Schornsheimer Graben angeordnet.	Der Anregung wird nicht gefolgt Das westliche RRB ist auch für die Drosselung des von der Zufahrt in das Plangebiet kommenden Oberflächenwassers notwendig, da eine Ableitung bergauf in das östliche RRB nicht möglich ist. Mit Datum vom 20.11.2023 liegt die wasserrechtliche Genehmigung zum Entwässerungskonzept vor
		Wie im Bebauungsplan aufgeführt sind Dächer mit einer Neigung kleiner / gleich 15° zu begrünen. Das wasserwirtschaftliche Ziel ist es durch Dachbegrünungen die Erwärmung zu mindern	Kenntnisnahme

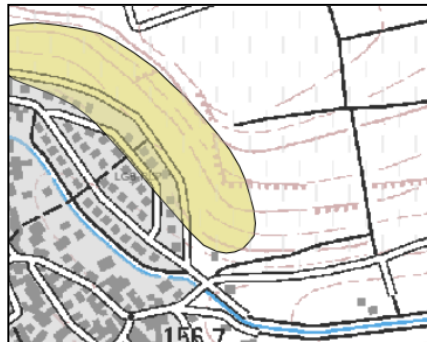
		und das Speichervolumen der Gründächer zur Regenwasser-rückhaltung zu nutzen.	
		Das endgültige Entwässerungskonzept empfehle ich rechtzeitig vor Baubeginn mit meiner Dienststelle abzustimmen.	Kenntnisnahme Mit Datum vom 20.11.2023 liegt die wasserrechtliche Genehmigung zum Entwässerungskonzept vor
		Noch ein Hinweis zur Gestaltung der Straßenführung im Baugebiet: Das anfallende Wasser von extremen Niederschlagsereignissen, die größer als das Bemessungsereignis der Regenwasserkanäle ist, wird auf den Straßenflächen stehen bzw. abfließen. Hier sollten Straßenverläufe und Straßengefälle so gewählt werden, dass dieses Wasser schadlos zum nächsten Gewässer oder zu freiem Gelände hinabfließen kann.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Genehmigungsplanung. Durch das Gefälle und entsprechende Bordsteine fungiert die (jede) Straße auch als „Notwasserweg“ bei Starkregen. Die Ableitung erfolgt in Richtung Gebietszufahrt und dort weiter in Richtung Schornsheimer Graben. Unabhängig davon müssen die Baugrundstücke von den Bauherren immer auch für die Ableitung von extremen Starkregen modelliert und Gebäude durch objektbezogene Maßnahmen gesichert werden
		4. Bodenschutz Der Planungsbereich (Gemarkung Schornsheim, Flur 10, div. Flurstücke u. a. 129/4) ist im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODEN-SCHUTZKATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst. Ich weise darauf hin, dass sich im Bereich dieses Flurstückes/dieser Flurstücke dennoch mir bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann. Falls Sie über Informationen verfügen, die einen Verdacht auf eine Altablagerung, einen Altstandort oder eine schädliche Bodenveränderung begründen, bitte ich um Mitteilung.	Kenntnisnahme
		Den Antragsunterlagen liegt der „Geotechnische Bericht - Erschließung Neubaugebiet „Gänsweide“ in Schornsheim“ mit Stand vom 03.02.2020, erstellt von Rubel & Partner, Wörrstadt, bei. Hieraus geht hervor, dass 6 Rammkernsondierungen (RKS) bis max. 5 m. u. GOK niedergebracht wurden. Es wurden aus den entnommenen Proben 2 Mischproben gebildet, die zur orientierenden umwelt-/abfalltechnischen Beurteilung gem. LAGA untersucht wurden (MP 1 = Bodenaushub Nord: MP2 = Bodenaushub 2). Beide Mischproben können der Einstufungsklasse Z0* zugeordnet werden (MP 1 wg. Nickel; MP 2 wg. Kupfer).	Kenntnisnahme

		Aus dem Geotechnischen Bericht geht weiterhin hervor, dass das Planungsgebiet weitestgehend unbebaut ist und landwirtschaftlich als Weinbaufläche genutzt wurde. Ich weise deshalb an dieser Stelle darauf hin, dass im Weinanbau, in dem Kupfer als Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurde, grundsätzlich mit hohen Bodengehalten an Kupfer gerechnet werden kann. Da Mischproben genommen und analysiert wurden, können ggf. Minderbefunde vorliegen. Zudem wurde gem. LAGA, also an der Gesamtkornfraktion, und nicht nach BBodSchV an der Feinkornfraktion sowie nicht in den nach BBodSchV vorgesehenen Bodenhorizonten untersucht. Es wird daher empfohlen, dass der Oberboden in den später sensibel genutzten Bereichen wie Gärten und Kinderspielflächen nach dem Auftragen gem. BBodSchV untersucht wird, um die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicher zu stellen.	Der Anregung wird/wurde gefolgt Unter den Hinweisen (D 5) wurde ein entsprechender Hinweis bereits aufgenommen.
		Laut Hangstabilitätskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) liegt ein Teil des Planungsbereiches innerhalb eines vermuteten Rutschgebietes. Es wird begrüßt, dass laut Nr. A.14 der Textlichen Festsetzungen mit Stand vom 10.03.2021 jeder Bauherr verpflichtet ist, ein Boden- und Baugrundgutachten vorzulegen, in dem die Hangstabilitätsproblematik berücksichtigt wird.	Kenntnisnahme
		Dennoch dringend empfohlen, grundsätzlich das LGB in die Planungen einzubinden.	Der Anregung wird/wurde teilweise gefolgt Es wird unter dem Hinweise D. 4 Rutschgefährdung bereits die Kontaktaufnahme zum LGB empfohlen aber nicht grundsätzlich vorgegeben.
		Der Planungsbereich umfasst ca. 3 ha. Rd. die Hälfte dieser Fläche ist zwar im Portal RAUM + Monitor Bauflächenpotentiale als „Außenreserve“ deklariert dennoch wird hiermit der Hinweis gegeben, dass eine Versiegelung des Planungsbereiches zu einer unwiederbringlichen Zerstörung des Schutzgutes Boden führt.	Kenntnisnahme Dies wurde in der Begründung Kap. 5.3 und 5.4 auch thematisiert und ist gegenüber dem Wohnbauflächenbedarf abzuwägen.
		Eine Versickerung von Niederschlagswasser über Auffüllungen ist nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass diese keinerlei Belastungen aufweisen. Falls Auffüllungen vorhanden und belastet sein sollten, ist ein Bodenaustausch mit unbelastetem Boden (ZO-Material) vorzunehmen. Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Boden gilt als unbelastet, wenn die Vorsorgewerte entspre-	Kenntnisnahme Siehe hierzu die aktuelle Stellungnahme oben: Die Stellungnahme vom 06.05.2021 bzgl. Bodenschutz hat nach wie vor noch Bestand, jedoch ist der Hinweis bzgl. der Versickerung von Niederschlagswasser über Auffüllungen obsolet, da im Planungsgebiet eine Versickerung aufgrund der Hangrutschgefahr ungeeignet ist.

	chend Ziffer 4 Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und bzgl. der Parameter, für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte festgelegt sind, die Zuordnungswerte Z0 der LAGA-TR-Boden neu (Tab. 11.1.2-2 und -3) eingehalten sind."	
	Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach §§ 6 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff.) in der aktuellen Fassung zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, Wasserrechtes und Baurechtes) zu beachten. Zur Entscheidung über die Aushubmassenuntersuchung und die Verwertung der Aushubmassen wird auf die LAGA-TR und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 verwiesen, in dem die wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, sonstigen gesetzlichen und landesspezifischen Anforderungen an die Verwertung von Boden/Bauschutt/Aushubmassen konkretisiert sind. Des Weiteren ist das Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 12.10.20092 „Belasteter Boden und Bauschutt-Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung" für die Abgrenzung zwischen gefährlich und nicht gefährlich Abfall zu beachten.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung und Ausführung.
	Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung und Ausführung.
	<u>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen diesen Bebauungsplan, sofern die o. g. Hinweise beachtet werden.</u>	Kenntnisnahme
	Des Weiteren bitte ich folgende Hinweise zu beachten: Es liegen neue Sturzflutgefahrenkarten vor, die die alten Hinweiskarten für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen ablösen. Die Sturz-	Der Anregung wird/wurde gefolgt Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB ist bereits festgesetzt, dass in den randlichen Grünflächen im Norden und Westen zur Ableitung von ankommendem

	flutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher StarkRegenindex. Die beigefügte Karte stellt ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Dies entspricht in etwa einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen. Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden. Ich empfehle Ihnen die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Ggf. sollten Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden (z. B. angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz und entsprechende Festsetzungen / Hinweise im Bebauungsplan). 	Außengebietswasser entlang bzw. auf den Grundstücksgrenzen Mulden/Gräben/Wälle hergestellt werden, die das Außengebietswasser nach Osten und Westen ableiten. Unter den Hinweisen (D 7) werden auch die Bauherren zudem auch auf ihre Eigenverantwortung hingewiesen: In Wohngebieten zumal am Hang wird bei Starkregenereignissen Regenwasser oberflächlich ab- und aus dem Baugebiet herausgeleitet. Längs- und Querneigung sowie die Bordsteine werden entsprechend ausgestaltet. Unabhängig davon müssen die Baugrundstücke ebenfalls für die Ableitung des Regenwassers bei Überflutung modelliert und durch objektbezogene Maßnahmen auch die Gebäude gesichert werden.
	Bezüglich der aufgeführten sonstigen externen Ausgleichsflächen weise ich darauf hin, dass diese teilweise an Oberflächengewässergrenzen. Dies ist aus Sicht der Allgemeinen Wasservirtschaft grund-	Kenntnisnahme

	sätzlich zu begrüßen. Wenn möglich sollten Gewässer im Rahmen eines Ausgleiches möglichst mit einbezogen werden. Die beiden Flächen in Gabsheim, Flur 5, Flurst. 66/1 und 66/2 liegen südlich angrenzend an den Nordelsheimer Bach (Gewässer III. Ordnung). Zwischen der Ausgleichsfläche und dem Gewässer befinden sich ein Grünstreifen und ein Weg. Der Abschnitt entlang des Nordelsheimer Baches ist Teil des Maßnahmenprogramms des 3. Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Als Maßnahme ist die Aufwertung der Gewässerstruktur innerhalb des 5 m breiten Gewässerrandstreifens unterhalb von Gabsheim eingetragen. Dieser Gewässerrandstreifen befindet sich nördlich des Gewässers. Aus Sicht der Allgemeinen Wasserwirtschaft widerspricht die Anlage einer Ausgleichsfläche in diesem Bereich nicht der o. g. Zielsetzung. Grundsätzlich wäre es jedoch wünschenswert den vorhandenen Weg vom Gewässer weg zu verlegen, um hier einen größeren Entwicklungskorridor zu schaffen.	
	Das Grundstück in Schornsheim, Flur 13, Nr. 81, grenzt südlich an den Schornsheimer Graben (Gewässer III. Ordnung). Auch wenn an dieser Stelle aktuell keine Maßnahme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplant ist, sollte geprüft werden, ob auch hier das Gewässer in die Ausgleichsmaßnahme integriert werden kann.	Kenntnisnahme Die abschließende Auswahl geeigneter Flächen erfolgt vor und für die Offenlage auch unter Berücksichtigung der Anregungen der UNB, der Landwirtschaftskammer und der SGD/OWB.
	2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung <u>2.1 Wasserschutzgebiete</u> Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.	Kenntnisnahme
	<u>2.2 Grundwassernutzung</u> Grundwassernutzungsanlagen (Brunnen) im Planbereich sind hier nicht bekannt. Das auf den öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll über einen Regenwasserkanal in zwei Regenrückhaltebecken geleitet und von dort gedrosselt in den Schornsheimer Graben eingeleitet werden. Eine Versickerung wird aufgrund des Rutschgebietes im nordwestlichen Bereich des Plangebietes abgelehnt. Es sollte entsprechend beachtet werden, dass -je nach Einbindetiefe insbesondere für das südwestlich gelegene RRB - ggfs. die Auftriebssicherheit nachgewiesen werden sollte.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Genehmigungsplanung.

		<u>2.3 Niederschlagswassernutzung/Brauchwasseranlagen</u> Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, sollten die nachfolgenden Hinweise mit aufgenommen werden: • Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden; • Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. • Der Träger der Wasserversorgung sollte über solche Planungen informiert werden. • Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß TrinkwV eine Anzeigepflicht für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben ist.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs- bzw. Hochbauplanung.
		<u>2.4 Regenerative Energie/Standortauswahlgesetz</u> Da hier zur Wärmeversorgung ein Nahwärmenetz mit Nutzung von Erdwärme vorgesehen ist, weise ich darauf hin, dass hierfür ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Wasserbehörde durchgeführt werden muss.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung. Mit Datum vom 11.08.2021 liegt bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Probebohrungen vor.
		Der vorgesehene Standort des Sondenfeldes liegt zum Teil im vermuteten Hangrutschgebiet. Ich empfehle, den Standort nochmals zu überdenken. Sollten Sonden im Hangrutschbereich niedergebracht werden, so weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass erhöhte Anforderungen an den Ausbau und Betrieb zu stellen sind. (z.B. als Wärmeträgerflüssigkeit, kann nur Wasser oder anorganische Sole verwendet werden).	Kenntnisnahme Fachliche/redaktionelle Anregungen werden geprüft und, wenn korrekt, auch eingearbeitet.  Die Bohrungen liegen östlich außerhalb des „vermutete“ Hangrutschgebiet.

			
		Sofern Bohrungen > 100 m beabsichtigt werden, weise ich zudem darauf hin, dass aufgrund der Lage des Baugebietes innerhalb eines von der Bundesgesellschaft für Endlagerung identifizierten Gebietes nach § 13 Abs. 2 S. 1 StandAG (hier: kristallines Gebiet) entsprechende Unterlagen und Gutachten für die Prüfung nach § 21 Abs. 2 StandAG vom Antragsteller im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens vorzulegen sind. Eine Bewertung der Gesteinsformationen nach § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG wäre hier daher notwendig.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Genehmigungsplanung.
		3. Abwasserbeseitigung <u>3.1. Schmutzwasser:</u> Schmutzwasser ist der kommunalen Kläranlage zuzuführen. Sofern das Baugebiet noch nicht in dem Einzugsgebietsplan der Kläranlage enthalten ist, sollte dieses nachgeholt werden. Der Einzugsgebietsplan ist Bestandteil der Einleitungserlaubnis und Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation.	Kenntnisnahme Das Baugebiet ist, wenn auch etwas kleiner, im FNP dargestellt und im GEP berücksichtigt. Kapazitätsprobleme werden daher nicht erwartet.
		<u>3.2. Niederschlagswasser:</u> Da eine Versickerung in dem Baugebiet aufgrund des Bodengutachtens ausgeschlossen werden muss, soll das anfallenden Niederschlagswassers mit Rückhaltung und gedrosselter Einleitung (Urabfluss) in den Schornsheimer Bach umgesetzt werden. Nach den Unterlagen soll das im Osten befindliche Regenrückhaltebecken ausschließlich für das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet zur gedrosselten Ableitung in den Schornsheimer Graben genutzt werden. Diesem ist nichts entgegen zu setzen.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Genehmigungsplanung. Mit Datum vom 20.11.2023 liegt hierfür die wasserrechtliche Genehmigung vor

		Das im Westen geplante Regenrückhaltebecken soll jedoch neben dem Niederschlagswasser der Straßenanbindung des Baugebiets auch das um das Plangebiet herum abgeleitete sowie das dort über den Flurweg an der Feuerwehr ankommende Außengebietswasser zurückhalten und ebenso gedrosselt in den Schornsheimer Graben ableiten. Dieser Niederschlagswasserentsorgung kann so nicht zugestimmt werden. Das anfallende Außengebietswasser darf nicht in ein Regenrückhaltebecken einleiten, dass für die Sicherung (Niederschlagswasserentsorgung) des geplanten Baugebietes benötigt wird. Für das anfallende Außengebietswasser ist zwingend eine andere Lösung zu finden. Dies kann z.B. durch ein gesondertes für diese Zwecke errichtetes Becken (Rückhaltung) erfolgen. Zudem ist für die Einleitung in ein Fließgewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dies ist rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Ich empfehle jedoch im Vorfeld das endgültige Entwässerungskonzept mit dieser Wasserbehörde abzustimmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt Es gibt keine Rechtsgrundlage, nach der auszuschließen ist, dass Außengebietswasser und Regenwasser aus einem Baugebiet gemeinsam in einem RRB zurückgehalten werden. Entscheidend ist, dass das Rückhaltevolumen, welches für das Baugebiet erforderlich ist, immer zur Verfügung steht und dann nur durch zusätzlich geschaffenes Rückhaltevolumen auch noch Außenwasser aufgenommen wird. Es wäre ein unverhältnismäßiger (Kosten-) Aufwand beide Arten von Regenwasser durch eine Trennwand im RRB voneinander zu trennen, um rein formal getrennte Rückhaltevolumen sicherzustellen. Mit Datum vom 20.11.2023 liegt hierfür die wasserrechtliche Genehmigung vor.
		Die Zwischenschaltung von Zisternen wird empfohlen.	Kenntnisnahme Die Herstellung von Brauchwasserzisternen betrifft erst die Hochbauplanung.
		Es ist bei einer zu erwartenden Abflussverschärfungen gemäß den § 28 LWG, diese zeit- und ortsnah durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen. Dieser zu erbringende Ausgleich, in der Regel für ein 20-jährliches Ereignis, kann auch durch eine ausreichende Bemessung der Regenrückhaltebecken erfolgen.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Genehmigungsplanung. Mit Datum vom 20.11.2023 liegt für die Entwässerungsplanung mit RRB die wasserrechtliche Genehmigung vor
		Des Weiteren weise ich darauf hin, dass Regenrückhaltebecken Abwasseranlagen sind, die lediglich mit einer Graseinsaat bepflanzt werden dürfen. Diese Flächen dürfen nicht mit Bäumen, Sträucher, etc. bepflanzt werden und sie dienen nicht als landespflegerische Ausgleichflächen.	Kenntnisnahme Fachliche/redaktionelle Anregungen werden geprüft und, wenn korrekt, auch eingearbeitet. Solange sich die mit den jeweiligen Festsetzungen verbundenen Funktionen auf einer Fläche nicht widersprechen, sind Mehrfachfestsetzungen rechtlich zulässig. Versickerungsmulden oder RRB sind im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB geeignete Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die ökologische Wertigkeit von Versi-

			ckerungsmulden als Minderungs- oder auch Ausgleichsmaßnahme darf und wird selbstverständlich auch in der Eingriffs- Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden. Im PRAXISLEITFADEN zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz sind Rückhaltebecken (FS 0) enthalten und die Bewertung erfolgt dann je nach Biotoptyp bzw. nach der jeweiligen Nutzung.
		Da sich zudem in der unmittelbaren Nähe die Kläranlage Schornsheim befindet, möchte ich hier schon darauf hinweisen, dass es zu Geruchs- sowie Lärmbelästigung im geplanten Baugebiet kommen kann. Da die Kläranlage Schornsheim bereits vor dem geplanten Baugebiet vorhanden ist, sind diese Faktoren in der Planung des Baugebietes zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Fachliche/redaktionelle Anregungen werden geprüft und, wenn korrekt, auch eingearbeitet. Bei einem Abstand von 400m sind keine erheblichen Beeinträchtigungen/Belästigungen zu erwarten.
		Dächer mit einer Neigung kleiner / gleich 15° sollten begrünt werden. Das wasserwirtschaftliche Ziel ist es durch Dachbegrünungen die Erwärmung zu mindern und das Speichervolumen der Gründächer zur Regenwasserrückhaltung zu nutzen.	Kenntnisnahme
		Noch ein Hinweis zur Gestaltung der Straßenführung im Baugebiet: Das anfallende Wasser von extremen Niederschlagsereignissen, die größer als das Bemessungsereignis der Regenwasserkanäle ist, wird auf den Straßenflächen stehen bzw. abfließen. Hier sollten Straßenverläufe und Straßengefälle so gewählt werden, dass dieses Wasser schadlos zum nächsten Gewässer oder zu freiem Gelände hin abfließen kann.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung. Das Quer- und Längsgefälle wird so gewählt, dass die Straßen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und des baulich möglichen als Notabflussbahnen geeignet sind.
		4. Bodenschutz Es wird auf die Stellungnahme vom 06.05.2021 sowie die Ergänzungen aus der Stellungnahme vom 27.09.2022 verwiesen. Diese haben weiterhin Bestand.	Kenntnisnahme Zur Wiederholung der Stellungnahme vom 06.05.2021 s.o.. Zur Wiederholung der Stellungnahme vom 27.09.2022 s.u..
		Vom 27.09.2022 4. Bodenschutz <i>Die Stellungnahme vom 06.05.2021 bzgl. Bodenschutz hat nach wie vor noch Bestand, jedoch ist der Hinweis bzgl. der Versickerung von Niederschlagswasser über Auffüllungen obsolet, da im Planungsgebiet eine Versickerung aufgrund der Hangrutschgefahr ungeeignet ist.</i>	Kenntnisnahme
		<i>Die externe Ausgleichsfläche (Gemarkung Schornsheim, Flur 9, Flurstück 33/1) ist im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZ-KATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst. Ich weise darauf hin, dass sich im Bereich dieses Flurstü-</i>	Kenntnisnahme

		<i>ckes/dieser Flurstücke dennoch mir bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann. Laut Luftbild zu urteilen handelt es sich bei diesem Flurstück um einen Betriebsstandort (Kläranlage). Sollten Ihnen hierzu nähere Informationen vorliegen, wird um Mitteilung gebeten,</i>	
40.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Herrn Helmut Beringer Kaiserstraße 31 55116 Mainz Schreiben vom 30.01.2024	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen weder Bedenken noch Anregungen, wenn die Betriebsansiedlungen im Rahmen der Baugenehmigung durch Schallgutachten geprüft wird (Lärmkontigentierung).	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Allgemeinen Wohngebiet sind keine Betriebsansiedlungen vorgesehen.
41.	Verbandsgemeinde Alzey-Land Postfach 1449 55222 Alzey Schreiben vom 24.01.2024	Unsere Verwaltung hat sich mit den Unterlagen des o. g. Bebauungsplanes befasst und geprüft. Wir stellen fest, dass städtebauliche oder sonstige Belange der Verbandsgemeinde Alzey-Land oder der von ihr zu vertretenden Ortsgemeinden von Ihrer Planung nicht berührt werden. Anregungen werden daher nicht vorgetragen.	Kenntnisnahme
42.	Verbandsgemeinde Nieder-Olm Bauen Pariser Straße 10 55268 Nieder-Olm	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
43.	Verbandsgemeinde Rhein-Selz FB 3 – Bauliche Infrastruktur Sant' Ambrogio-Ring 33 55276 Oppenheim	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
44.	Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen FB Planen und Bauen Elisabethenstraße 1 55576 Sprendlingen	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
45.	Verbandsgemeinde Wöllstein	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme

	Bauabteilung Postfach 45 55597 Wöllstein		
46.	Vermessungs- und Kataster- amt Alzey Rheinhessen-Nahe Ostdeutsche Straße 28 55232 Alzey Az: RHN 26511-1 Schreiben vom 31.01.2024	Wir haben zu dem o. g. Bebauungsplan keine bedenken. Bitte teilen Sie uns frühzeitig mit, wenn es aufgrund von anderen eingegangenen Stellungnahmen zu einer Änderung in der Planung, insbesondere zu Flächenänderungen kommt. Die Änderungen haben möglicherweise Auswirkungen auf das parallel laufende Umlegungs- verfahren. Ferner bitte ich Sie, uns weiterhin über die Schritte der Bauleit- planung auf dem Laufenden zu halten. Vielen Dank.	Kenntnisnahme Die OG ist in ständiger Abstimmung mit dem Vermessungs- und Katasteramt Alzey Rheinhessen-Nahe
47	Vodafone Deutschland GmbH Zurmaiener Str. 175 54292 Trier Stellungnahme Nr.: S01327394 Mail vom 02.02.2024	Stellungnahme Nr.: S01327394, VF und VDG, Ortsgemeinde Schornsheim, BU-511 222 3:07.8/neu wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.01.2024. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen daraufhin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com , um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls daraufhin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Anlagen: Lageplan(-pläne)	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung.
		Stellungnahme Nr.: S01327340, VF und VDG, Ortsgemeinde Schornsheim, BU-511 222 3:07.8/neu Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung.

		Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Stellungnahme Nr.: S01327405, VF und VDG, Ortsgemeinde Schornsheim, BU-511 222 3:07.8/neu Externe Ausgleichsflächen Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
			Kenntnisnahme
48.	Wasserversorgung Rheinhes- sen-Pfalz GmbH Rheinallee 87 55294 Bodenheim Schreiben vom 31.01.2024	Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen seitens der wvr keine bedenken. Unsere vorangegangene Stellungnahme vom 23.09.2022 bleibt im vollen Umfang bestehen. Vom 23.09.2023 <i>Im ausgewiesenen Geltungsbereich kann die Löschwassermenge in Höhe von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden bereitgestellt werden; dies entspricht dem DVGW Arbeitsblatt W405.</i> <i>Die Festlegung der Löschwasserentnahmemöglichkeiten, d. h. der Unterflurhydranten, bzgl. ihrer Anzahl und Anordnung im öffentlichen Straßenbereich, erfolgt u. a. unter Beachtung der Prämissen des vorgenannten Regelwerks. Ebenfalls darauf basiert die Dimensionierung der örtlichen Versorgungsanlage. Dies bedeutet, dass der Netzdruck während einer möglichen Löschwasserentnahme am Hochpunkt des Versorgungsbereiches den festgeschriebenen Mindestbetriebsdruck in Höhe von 1,5 bar nicht unterschreitet. Der Löschwasserbereich umfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das betreffende Brandobjekt.</i> <i>Abschließend möchten wir anmerken, dass auf geplanten Leitungstrassen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen. Baumwurzeln bergen in der Regel mittel- bis langfristig</i>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung. Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung.

		<i>ein Gefahrenpotenzial für die Versorgungsleitungen [vgl. auch Arbeitsblatt DVGW GW 125 (M) - „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Februar 2013].</i> <i>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</i>	
49.	WESTNETZ GmbH Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück Hauptstraße 189 55743 Ida-Oberstein	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
50.	entfallen		
51.	entfallen		